

Vereinbarung

**über Form und Gliederung
der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse
der Länder, der Gemeinden und von Gemeinde-
verbänden**

Wien, im Juli 2010

**VR-Komitee:
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
1010 Wien, Schenkenstrasse 4
Telefon: 01 / 535 37 61 Telefax: 01 / 535 60 79
E-MAIL: vst@vst.gv.at**

VEREINBARUNG

**zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
über Form und Gliederung der Voranschläge
und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden
und von Gemeindeverbänden**

Wien, im Juli 2010

Die Vereinbarung in der wiedergegebenen Fassung ist erstmals auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Jahr 2008 anzuwenden.

VR-Komitee:
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
1010 Wien, Schenkenstraße 4
Telefon: 01/535 37 61
Fax: 01/535 60 79
E-Mail: vst@vst.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Präambel zum Schlussprotokoll vom 28. Juni 1974	I
Vereinbarung über Voranschläge und Rechnungsabschlüsse	
§ 1 Zeitraum der Veranschlagung	1
§ 2 Gegenstand der Veranschlagung	1
§ 3 Bruttoveranschlagung	4
§ 4 Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben	5
§ 5 Leistungen für Personal, Pensionen	6
§ 6 Gegenüberstellung und Rundung der Voranschlagsbeträge	8
§ 7 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben	8
§ 8 Veranschlagung von Abgaben, Finanzzuweisungen und Zuschüssen	13
§ 9 Beilagen zum Voranschlag	14
§ 10 Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung	19
§ 11 Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung	19
§ 12 Bruttoverrechnung	20
§ 13 Verrechnung außerplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben	21
§ 14 Inhalt und Gliederung des Kassenabschlusses	21
§ 15 Inhalt und Gliederung der Haushaltsrechnung	23
§ 16 Inhalt und Gliederung der Vermögensrechnung	25
§ 17 Beilagen zum Rechnungsabschluss	27
§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
2. Anlagen	
Anlage 1 Haushaltshinweis	32
Anlage 2 Ansatzverzeichnis	33
Anlage 3a Postenverzeichnis Länder	43
Anlage 3b Postenverzeichnis Gemeinden	61
Anlage 4 Finanzwirtschaftliche Gliederung des Ansatzes	69
Anlage 5a Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder	71
Anlage 5b Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden	74
Anlage 6 Schuldenstand	77
3. Empfehlungen des VR-Komitees im Wege von Umlaufbeschlüssen	78

Präambel zum Schlussprotokoll vom 28. Juni 1974

BUND, LÄNDER UND GEMEINDEN sind übereingekommen, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten.

Die in Aussicht genommene Regelung beruht auf der beschränkten Ermächtigung des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit durch Verordnung zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist.

Eine solche Regelung hat im Dienste einer weit gehenden Vergleichbarkeit der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zu stehen und den Erfordernissen einer automationsgerechten Veranschlagung und Verrechnung zu entsprechen.

Unbeschadet des Umstandes, dass eine Regelung nach § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nur insoweit zu treffen ist, als dies mangels einer auf anderem Wege erreichten Vereinheitlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erforderlich ist, besteht Übereinstimmung, dass dies dadurch erreicht werden kann, dass der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof eine Verordnung nach dem gemeinsam erarbeiteten Text erlässt, der durch ebenfalls gemeinsam erarbeitete Anmerkungen erläutert wird. Diese Anmerkungen werden die einheitliche Anwendung der Verordnung erleichtern und sicherstellen.

Zur Aufrechterhaltung des erzielten Grades der Vereinheitlichung, insbesondere hinsichtlich des Ansatzverzeichnisses für Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und hinsichtlich des Postenverzeichnisses für Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) werden Anpassungen an künftige Erfordernisse ebenfalls gemeinsam ausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck wird ein ständiges Komitee von Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingesetzt, das mindestens einmal jährlich unter wechselndem Vorsitz der Bundes-, Landes- oder Gemeindevertreter zusammentritt, erforderliche Änderungen berät und Empfehlungen erstattet.

Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich, im Sinne des Verhandlungsergebnisses vorzugehen.

Heiligenblut, am 28. Juni 1974

- II -

Wiedergegeben werden:

- der Text der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007, und
- die Anmerkungen in der Fassung der Vereinbarungen vom 28. Juni 1974, vom 25. Jänner 1983, vom 17. November 1986 und vom 25. Jänner 1997 sowie der bis zum 20.9.2008 (einvernehmlich) verabschiedeten Empfehlungen des VR-Komitees (letzter Stand).

I. Abschnitt

Voranschlag Zeitraum der Veranschlagung

§ 1. Der Voranschlag 1) ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr 2) (Haushaltsjahr, Verwaltungsjahr, Rechnungsjahr) zu erstellen.

Anmerkung 1): Die Länder sind auf Grund der Bestimmungen in den Landesverfassungen, die Gemeinden auf Grund der Bestimmungen in den Gemeindeordnungen (Stadtrechten) und die Gemeindeverbände auf Grund der Bestimmungen in den bezüglichen Vorschriften verpflichtet, unbeschadet der über das Finanzjahr hinausreichenden Planung für jedes Jahr einen Voranschlag aufzustellen. Formell gesehen stellt in den angeführten Bestimmungen der Voranschlag eine Zusammenstellung der im betreffenden Finanzjahr (Haushaltsjahr, Verwaltungsjahr, Rechnungsjahr) voraussichtlich fällig werdenden haushaltsmäßigen Einnahmen und Ausgaben dar. Rechtlich gesehen ist der Voranschlag die bindende Grundlage für die Vollziehung der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben durch die Verwaltung. Für Dritte begründet der Voranschlag weder Rechte noch Pflichten. Für die Verrechnung ist der Voranschlag der Kontenplan. Die Verwendung des Begriffes „Voranschlag“ dient nicht nur der Einheitlichkeit der Bezeichnung, sondern drückt auch das Prinzip „Vorherigkeit“ aus.

Für Voranschlagsprovisorien, Nachtragsvoranschläge usw. gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Sämtliche Anmerkungen gelten sinngemäß auch für Gemeindeverbände.

Anmerkung 2): Damit wird der Grundsatz der Jährlichkeit festgelegt. Dem widerspricht weder die Einrichtung eines Auslaufmonates, noch eine rechtlich zulässige Übertragung von Mitteln, z.B. durch Rücklagenbildung, in das Folgejahr.

Gegenstand der Veranschlagung

§ 2. (1) Zu veranschlagen sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind. 1) Als Einnahmen oder Ausgaben in diesem Sinne sind auch zu veranschlagen Vorschüsse gegen Ersatz, 2) Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Schuld aufnehmen 3) sowie deren Rückersätze, Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, 4) Sachbezüge der Bediensteten, Tauschvorgänge.

Anmerkung 1): Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprochen. Nur bei Beachtung dieses Grundsatzes kann verhindert werden, dass dem Landtag (Gemeinderat)
Seite 2

Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben entzogen werden. Voraussichtlich fällige Einnahmen und Ausgaben, die nur ihrer Natur nach bekannt sind, deren Höhe aber nicht feststeht, müssen trotzdem veranschlagt werden, wobei die Beträge zu schätzen sind. Für die zeitliche Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben ist deren Fälligkeit bestimmend. Einnahmen und Ausgaben sind demnach in den Voranschlag des Jahres der Fälligkeit aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem Jahr auch vollzogen werden. Der Voranschlag ist demnach auf den Vorschreibungen (Soll) aufgebaut und nicht auf den Abstättungen (Ist). Nicht vollzogene (nicht abgestattete) Einnahmen oder Ausgaben (Kasseneinnahmen- oder Kassenausgabenreste) sind nicht neuerlich zu veranschlagen.

Bei Anwendung der Phasenbuchführung (auch Mehrphasenbuchführung) entspricht der Saldo der Forderungen bzw. Schulden (Phasenfeld 4) zuzüglich des Saldos der Zahlungen (Phasenfeld 5) den sonst als (Soll-)Vorschreibungen ausgewiesenen Beträgen.

Unter Phasenbuchführung ist jenes Verrechnungssystem zu verstehen, das die Aussagefähigkeit der kameralen und doppischen Rechnungsstile in sich vereint. Der Ausdruck Phasenbuchführung ergibt sich daraus, dass der Vollzug des Voranschlages in der Regel schritt- oder phasenweise erfolgt. Es wird demnach zunächst durch die für die Beschlussfassung über den Voranschlag zuständigen Organe die Genehmigung erteilt, unter gewissen Bedingungen über die veranschlagten Mittel Verfügungen zu treffen. Die hierzu ermächtigten Organe können sodann durch Auftragsvergabe (Bestellungen) Verpflichtungen eingehen bzw. etwa durch Entgegennahme von Arbeitsaufträgen Berechtigungen erwerben. Durch Erfüllung des Auftrages ergibt sich eine Schuld oder Forderung, zu deren Tilgung schließlich eine Zahlung erfolgt (ausgeht oder eingeht). Dementsprechend wird für jede Voranschlagspost ein Konto geführt, welches in Phasen gegliedert ist.

Anmerkung 2): Es handelt sich um Vorschüsse gegen Ersatz (z.B. Bezugsvorschüsse) und um Darlehen, die von der Gebietskörperschaft gewährt oder aufgenommen werden. Hierunter fallen aber auch alle jene rückzahlbaren Ausgaben, die etwa unter der Bezeichnung „Vorschuss“ geleistet werden, rechtlich jedoch als Darlehen zu werten sind. Darlehen (im Sinne von Anleihen), die die Gebietskörperschaft aufnimmt, sind ebenso zu veranschlagen, wobei die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 zu beachten sind. Die Veranschlagung der Vorschüsse gegen Ersatz und der Darlehen wie deren Rückersätze ergibt sich aus dem Grundsatz der Vollständigkeit.

Anmerkung 3): Eine bloße Ermächtigung zur Schuldaufnahme durch Landtagsbeschluss (Gemeinderatsbeschluss) verpflichtet noch nicht zur Veranschlagung.

Anmerkung 4): Die Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen sind dem Grundsatz der Vollständigkeit des Voranschlages entsprechend ohne Rücksicht auf ihre Verwendung in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 2 dann als außerordentliche Einnahmen zu behandeln, wenn sie zur Bedeckung von außerordentlichen Ausgaben bestimmt sind. Handelt es sich jedoch um Veräußerungen von beweglichem Vermögen, das zur normalen Wirtschaftsführung gehört, dann sind diese Einnahmen ebenso wie die Verkaufserlöse von Gegenständen geringen Wertes als ordentliche Einnahmen zu behandeln.

§ 2. (2) Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, für die keine eigenen Wirtschaftspläne aufgestellt werden, Betrieben und be-

triebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelt.
1) Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen. 2)

Seite 3

Anmerkung 1): Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen kommen dann in Betracht, wenn ein Verwaltungszweig von einem anderen eine Leistung empfängt. Verpflichtend ist die Darstellung von Vergütungen, wenn am Leistungsaustausch zumindest auf einer Seite eine in den Haushalt brutto integrierte wirtschaftliche Unternehmung, ein Betrieb oder eine zumindest betriebsähnliche Einrichtung beteiligt ist. In den übrigen Fällen ist die Darstellung von Vergütungen fakultativ. Bei wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigenen Wirtschaftsplänen werden dagegen die Leistungen nicht in Form von Vergütungen, sondern wie Leistungen von Dritten bzw. an solche verrechnet.

Anmerkung 2): Bei den Ländern sind für die Ersichtlichmachung von Vergütungen eigene Posten vorgesehen, bei den Gemeinden sind die betreffenden Posten besonders zu kennzeichnen. Die veranschlagten Vergütungen sind gemäß § 9 Abs. 2 Z 5 in einem Nachweis zum Voranschlag gesondert darzustellen.

§ 2. (3) Überschüsse 1) und Abgänge 2), 3) aus Vorjahren sind bei den Gemeinden spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres zu veranschlagen. 4) Den Ländern (einschließlich Wien) bleibt eine Regelung überlassen.

Anmerkung 1): Überschuss aus einem Vorjahr ist der Betrag, um den die Solleinnahmen die Sollausgaben in der Haushaltsrechnung überstiegen haben.

Anmerkung 2): Abgang aus einem Vorjahr ist der Betrag, um den die Sollausgaben die Solleinnahmen überstiegen haben.

Anmerkung 3): Werden Vorhaben im außerordentlichen Haushalt einzeln abgerechnet, ergeben sich Überschüsse oder Abgänge erst nach Fertigstellung des betreffenden Vorhabens. Zwischenergebnisse können in solchen Fällen entweder durch Zuführungen an oder Entnahmen aus Sonderrücklagen oder mit Hilfe des Übertragungsrhythmus (siehe Anmerkung 4), wie er im ordentlichen Haushalt vorgesehen ist, abgerechnet werden.

Anmerkung 4): In der Regel wird die Veranschlagung von Überschüssen und Abgängen nur auf Grund der rechnungsmäßig festgestellten Gebarungsergebnisse, d.h. nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses, vorzunehmen sein. Die Veranschlagung kann demnach frühestens in einem Nachtragsvoranschlag des folgenden Finanzjahres erfolgen. Über die Verwendung des veranschlagten Überschusses und über die Deckung des veranschlagten Abganges entscheiden die zuständigen Organe.

§ 2. (4) Zur Deckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben können Verstärkungsmittel 1) veranschlagt werden. 2)

Anmerkung 1): Durch die Veranschlagung der Verstärkungsmittel, die einen zweckfreien Ausgabenbetrag darstellen, soll schon bei Erstellung des Voranschlages die Deckung überplanmäßiger Ausgaben sichergestellt oder zumindest eine Überschreitung beschränkt

werden. Die Form der Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel ist nicht geregelt. Es widerspricht aber dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Z 6, den in Anspruch genommenen Betrag von Verstärkungsmitteln auf die unzulänglich dotierte Voranschlagsstelle zu übertragen. Eine solche Übertragung würde auch das tatsächliche Ausmaß der überplanmäßigen Ausgaben nicht in voller Höhe erkennen lassen. Aus diesem Grund wird nur bei der unzulänglich dotierten Voranschlagsstelle auf die Deckung durch Verstärkungsmittel und beim

Seite 4

Ansatz „Verstärkungsmittel“ auf die Bindung hinzuweisen sein.

Anmerkung 2): Auch Zuführungen zum außerordentlichen Voranschlag sind ordentliche Ausgaben.

§ 2. (5) Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame Gebarung).

Anmerkung: Die Bezeichnung voranschlagsunwirksame Gebarung bringt zum Ausdruck, dass diese Gebarungen den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht betreffen, sondern als Einnahmen und Ausgaben nur die Kassenwirtschaft berühren. Daher sind auch der Zahlungsverkehr zwischen den Kassen ein und derselben Gebietskörperschaft, Verwahrnisgebarungen und Ähnliches nur innerhalb der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen. Da die voranschlagsunwirksamen Gebarungen nicht veranschlagt werden, sind sie getrennt von den voranschlagswirksamen Gebarungen zu verrechnen. Falls eine Vermögensrechnung geführt wird, kann die voranschlagsunwirksame Gebarung in diesem Rahmen erfasst werden.

Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag ihrer Natur nach vorgesehen sind, dürfen nicht voranschlagsunwirksam verrechnet werden, auch wenn sie sich in Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Dieser Grundsatz darf nur dann durchbrochen werden, wenn Einnahmen und Ausgaben noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können, weil ihr Bestimmungszweck zunächst noch nicht feststeht.

Für andere Rechtsträger bei der Bundesfinanzierungsagentur aufgenommene Darlehen bzw. eingegangene Währungstauschverträge sind der voranschlagsunwirksamen Gebarung zuzurechnen.

Bruttoveranschlagung

§ 3. (1) Einnahmen und Ausgaben sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamt(Brutto)betrag zu veranschlagen.

Anmerkung: Das Bruttoprinzip als formale Seite des Vollständigkeitsgrundsatzes verlangt, dass grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe unsaldiert veranschlagt werden. Die Absetzung von Einnahmen bei Ausgaben und von Ausgaben bei Einnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist nicht als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttoverrechnung anzusehen. Sie erfolgt nur zu dem Zweck, das Ergebnis zusammenhängender Gebarungen im Interesse der Klarheit an einer Stelle rechnungsmäßig nachzuweisen.

Es muss sich hierbei um nicht veranschlagte Einnahmen oder Ausgaben handeln, und der Rückersatz hat in demselben Jahr wie die dazugehörige Ausgabe oder Einnahme zu erfolgen (bedingte Absetzbarkeit). Bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Leistungen für Personal besteht keine zeitliche Beschränkung (unbedingte Absetzbarkeit). Dagegen sind rücker setzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben aus den Vorjahren zu veranschlagen.

Seite 5

§ 3. (2) Auch die Voranschläge der Betriebe, betriebsähnlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen sind in Bruttobeträgen aufzustellen. Doch kann bei diesen auch nur die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in den Voranschlag selbst aufgenommen werden, wobei die Untergliederung der Einnahmen und Ausgaben aber in einer Beilage zum Voranschlag (Untervoranschlag) zu erfolgen hat.

Anmerkung: Im Interesse der Übersichtlichkeit des Voranschlages ist es gestattet, dass die oben angeführten Einrichtungen ihre Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe im Voranschlag nachweisen. Die Untergliederung der Summen ist in einer Beilage zum Voranschlag, d.h. in einem Untervoranschlag, darzustellen.

§ 3. (3) Wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellen, können mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden.

Anmerkung: Bei wirtschaftlichen Unternehmungen handelt es sich im Allgemeinen um finanzwirtschaftliche Sondervermögen, die in der Regel einen Wirtschaftsplan aufstellen und deren Gebarungen nach ihren Satzungen nicht den strengen Bindungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung unterliegen. Mit dem Haushalt der Gebietskörperschaft sind sie nur insoweit verbunden, als nach den hierüber bestehenden Vorschriften ein Gewinn an die Gebietskörperschaft abzuführen oder ein Verlust von der Gebietskörperschaft zu decken ist. Als Gewinn oder Verlust kommt der bilanzmäßige oder kassenmäßige Überschuss oder Abgang in Betracht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem für die Beschlussfassung über den Voranschlag zuständigen Organ.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben

§ 4. (1) Außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben sind als solche besonders zu kennzeichnen. Sie sind von den Gemeinden in einem besonderen Teil des Voranschlages zu erfassen, den Ländern (einschließlich Wien) bleibt eine Regelung überlassen.

§ 4. (2) Ausgaben sind nur dann als außerordentliche zu behandeln, wenn sie der Art nach im Landes(Gemeinde)haushalt lediglich vereinzelt vorkommen

oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten. Die Veranschlagung als außerordentliche Ausgaben ist jedoch nur insoweit zulässig, als sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen (z.B. durch Einnahmen aus Kreditaufnahmen, Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, Entnahmen aus Rück-

Seite 6

lagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind, u. dgl.) gedeckt werden sollen.

Anmerkung: Der erste Satz bestimmt, welche Ausgaben als außerordentliche zu behandeln sind. Sie müssen jedoch nur dann und insoweit als außerordentliche Ausgaben veranschlagt werden, wenn sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden sollen. Es ist also die Art der Deckung maßgebend dafür, ob eine Ausgabe als außerordentliche oder als ordentliche zu veranschlagen ist. Im Allgemeinen gilt für die Länder und Gemeinden der finanzpolitische Grundsatz, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen zu decken sind. Daraus folgt, dass eine ordentliche Ausgabe nicht als außerordentliche zu bezeichnen ist, um sie durch außerordentliche Einnahmen bedecken zu lassen. Die in der Klammer angeführten Arten von außerordentlichen Einnahmen sind wohl die Hauptfälle, doch können auch noch andere Arten vorkommen. Als außerordentliche Einnahmen sind bei den Gemeinden auch die voraussichtlichen Bedarfszuweisungen für außerordentliche Ausgaben zu veranschlagen.

§ 4. (3) Soweit Kredite für besondere Zwecke der Verwaltung aufgenommen werden, können die Einnahmen aus Kreditaufnahmen und der Schuldendienst beim betreffenden Verwaltungszweig ausgewiesen werden. Der Schuldendienst bildet eine ordentliche Ausgabe. 1) Bei an wirtschaftliche Unternehmungen weitergegebenen Darlehen ist der Schuldendienst auch in deren Voranschlag (Wirtschaftsplan) als ordentliche Ausgabe nachzuweisen. 2)

Anmerkung 1): Der Schuldendienst, das sind Zinsen und Tilgung, zählt zu den ordentlichen Ausgaben. Die Anführung der Bestimmung über den Schuldendienst im Anschluss an die Regelung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben erklärt sich daraus, dass der Schuldendienst mit den Krediten, die in der Regel den Hauptanteil der außerordentlichen Einnahmen bilden, zusammenhängt.

Anmerkung 2): Für wirtschaftliche Unternehmungen gilt demnach die Regel, dass der Schuldendienst in deren Voranschlag (Wirtschaftsplan) als ordentliche Ausgabe aufzunehmen ist.

Leistungen für Personal, Pensionen

§ 5. (1) Bei der Veranschlagung der Ausgaben sind die Ausgaben, welche Leistungen für Personal betreffen, von den Sachausgaben zu trennen.

Anmerkung: Die getrennte Veranschlagung der Ausgaben, die Leistungen für Personal betreffen, und der Sachausgaben entspricht der in den öffentlichen Haushalten allgemein gebräuchlichen Übung. Nicht zu den Ausgaben für Leistungen für Personal zählen Entgelte auf Grund von Werkverträgen.

Seite 7

- § 5. (2) Zu den Leistungen für Personal gehören:**
- a) Geld- und Sachbezüge für die Beamten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten,**
 - b) Nebengebühren und Geldaushilfen,**
 - c) Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen.**

Anmerkung: Diese Aufstellung ist demonstrativ. Unter Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten sind ständige und nichtständige Bedienstete zu verstehen. Ständige Bedienstete sind solche, deren Dienstvertrag eine ganzjährige Beschäftigung vorsieht. Das schließt nicht aus, dass ein solcher Bediensteter seinen Dienst erst während des Jahres antritt oder vor Jahresende aus irgendeinem Grund beendet.

- § 5. (3) Die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten hat der Dienstpostenplan zu bilden. Die Bezüge dieser Bediensteten sind in der gesetzlichen, vertragsmäßigen oder durch sonstige Bestimmungen festgesetzten Höhe zu veranschlagen.**

Anmerkung: Der Dienstpostenplan bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft. Er unterliegt daher ähnlichen Bindungen wie der Voranschlag. Im Dienstpostenplan ist die Anzahl der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten nachzuweisen.

- § 5. (4) Soll ein Bediensteter während eines Teiles des Finanzjahres in einem anderen Verwaltungszweig als dem, dessen Personalstand er angehört, beschäftigt werden, so sind die für diesen Verwaltungszweig anfallenden Personalausgaben dort zu veranschlagen. Ist diese Zuordnung nicht möglich, so ist die vorwiegende Tätigkeit des Bediensteten für die Veranschlagung maßgebend.**

- § 5. (5) Die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge sind grundsätzlich zusammengefasst zu veranschlagen. Für Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen können die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge als Ausgaben dieser Einrichtungen veranschlagt werden.**

Anmerkung: Durch die zusammengefasste Veranschlagung wird die gesamte Höhe der Pensionen und der sonstigen Ruhebezüge ersichtlich gemacht. Die für Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen ermöglichte gesonderte Veranschlagung gilt auch für Schulen und sonstige Anstalten. Zweck der Ausnahmeregelung ist die Berücksichtigung der Pensionen und sonstigen Ruhebezüge bei der Kostenermittlung.

Seite 8

Gegenüberstellung und Rundung der Voranschlagsbeträge

- § 6. (1) In den Voranschlägen sind**
- a) den einzelnen Einnahmen mit den Abschnitts- und Gruppensummen auf der linken Seite die einzelnen Ausgaben mit den Abschnitts- und Gruppensummen auf der rechten Seite gegenüberzustellen;**
 - b) den Einnahmen und Ausgaben die Werte des Vorjahres und des zweitvorangegangenen Jahres gegenüberzustellen. Bei den Werten des abgelaufenen Finanzjahres ist bei den Ländern eine Auf- oder Abrundung auf durch tausend teilbare Schilling-Beträge bzw. durch hundert teilbare Euro-Beträge, bei den Gemeinden eine Auf- oder Abrundung auf Schilling- bzw. Euro-Beträge zulässig.**

Anmerkung: Bei den Werten des Vorjahres handelt es sich um Voranschlagswerte, bei den Werten des zweitvorangegangenen Jahres um Werte des Rechnungsabschlusses, sofern dieser bereits beschlossen wurde, bzw. um vorläufige Gebarungsergebnisse (jeweils Sollbeträge) oder gleichfalls um Voranschlagswerte. Die Dreigliederung wird z.B. in folgender Form vorzunehmen sein: Jahr n, Jahr n-1, Jahr n-2.

- § 6. (2) Die Voranschlagsbeträge sind in durch tausend teilbaren Schilling- bzw. in durch hundert teilbaren Euro-Beträgen festzusetzen.**

Anmerkung: Die Darstellung kann bei Beibehaltung des Tausendersystems auch unter Beifügung einer Kommastelle erfolgen.

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

Anmerkung: In diesem Paragraph sind für die Länder und Gemeinden verpflichtende und fakultative Gliederungsschemata angeführt.

- § 7. (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind**

- a) nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten 1) durch einen Hinweis, der dem Ansatz voranzustellen ist, zu kennzeichnen (Anlage 1, Haushalts-hinweis); ./.1

Seite 9

- b) nach funktionellen Gesichtspunkten 2) entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. und 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) zu ordnen (Anlage 2, Ansätze); ./.2
- c) nach ökonomischen Gesichtspunkten 3) innerhalb der Ansätze nach dem dekadisch nummerierten Postenverzeichnis zu gliedern (Anlage 3a Länder, Anlage 3b Gemeinden, Posten). ./.3a, 3b
- Die Verwendung von in den Anlagen 2 bzw. 3a und 3b nicht vorgesehenen Gliederungselementen für Abschnitte, Unterabschnitte bzw. Posten ist unzulässig.**

Anmerkung 1): Die haushaltswirtschaftliche Gliederung sagt vor allem aus, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben handelt.

Anmerkung 2): Die Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Diese Aufgaben sind abschnittsweise derart zusammengefasst, dass jedem Abschnitt nur ein Aufgabenbereich des nachstehenden in Anlehnung an das bestehende UNO-Schema vom Bund angewendeten Schemas entspricht.

Kennziffer	Aufgabenbereich
11	Erziehung und Unterricht
12	Forschung und Wissenschaft
13	Kunst
14	Kultus
21	Gesundheit
22	Soziale Wohlfahrt
23	Wohnungsbau
32	Straßen
33	Sonstiger Verkehr
34	Land- und Forstwirtschaft
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)
37	Öffentliche Dienstleistungen
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)

41	Landesverteidigung
42	Staats- und Rechtssicherheit
43	Übrige Hoheitsverwaltung

Die Voranschlagsabschnitte werden nach der vom Bund verwendeten Gliederung den 17 Aufgabenbereichen (Kennziffern) wie folgt zugeordnet:

Seite 10

Systematische Darstellung

Abschnitt Kennziffer	00 43	10 43	20 43	30 43	40 43	50 43	60 43	70 43	80 43	90 43
Abschnitt Kennziffer	01 43	11 42	21 11	31 13	41 22	51 21	61 32	71 34	81 37	91 43
Abschnitt Kennziffer	02 43	12 42	22 11	32 13	42 22	52 21	62 34		82 37	92 43
Abschnitt Kennziffer	03 43	13 42	23 11	33 13	43 22	53 21	63 34		83 37	93 43
Abschnitt Kennziffer	04 43		24 11	34 13	44 22	54 21	64 32	74 34	84 38	94 43
Abschnitt Kennziffer	05 43		25 11	35 13	45 22	55 21	65 33	75 35	85 38	95 43
Abschnitt Kennziffer	06 43	16 42	26 11	36 13	46 22	56 21	66 33		86 34	96 43
Abschnitt Kennziffer	07 43	17 42	27 11	37 13		57 21	67 33	77 38	87 38	97 43
Abschnitt Kennziffer	08 43	18 41	28 12	38 13	48 23	58 21	68 33	78 36	88 38	98 43
Abschnitt Kennziffer	09 43			39 14		59 21	69 33		89 38	99 43

Anmerkung 3): Die Gliederung des Postenverzeichnisses nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt nicht nur auf betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erfordernisse Bedacht, sondern berücksichtigt auch die Wechselbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander und die damit verbundenen Geldströme. Das Postenverzeichnis sieht Postenklassen (1. Dekade), Postenunterklassen (1. u. 2. Dekade), Postengruppen (1. bis 3. Dekade) und Postenstellen (1. bis 4. Dekade) vor.

Bei den Ländern sind vier, bei den Gemeinden drei Dekaden verbindlich vorgeschrieben.

§ 7. (2) Weitere Unterteilungen der Unterabschnitte gemäß Abs. 1 lit. b können in der 4. und 5. Dekade des Ansatzes erfolgen. Erfolgt keine derartige Unterteilung, ist eine Bezeichnung der 4. und 5. Dekade des Ansatzes mit „0“ nur dann notwendig, wenn die fakultative Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirt-

schaftlichen Gesichtspunkten gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen wird.

Anmerkung: Für die Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten (Ansätze) sind grundsätzlich fünf Dekaden vorgesehen. Davon sind die ersten drei Dekaden für Länder und Gemeinden nach der Anlage 2 verbindlich. Eine Unterteilung in der 4. und 5. Dekade ist freigestellt und richtet sich nach den Erfordernissen der Gebietskörperschaften, die sie in Anspruch nehmen. Nach dem Dezimalsystem kann somit jeder Unterabschnitt in bis zu 100 Teilabschnitte (00-99) aufgeschlüsselt werden.

Seite 11

§ 7. (3) Werden Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, hat dies in der 6. Dekade des Ansatzes (Anlage 4) zu geschehen.

Anmerkung: Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten und damit deren Zuordnung zu näher umschriebenen Gebarunggruppen entspringt dem Bedürfnis nach einer entsprechenden Beurteilung dieser Voranschlagsbeträge.

§ 7. (4) Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Posten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden.

Anmerkung: Die Postenuntergliederung ist auch für Zwecke einer Betriebsabrechnung anwendbar.

§ 7. (5) Werden die fakultativen Gliederungselemente gewählt, sind sie nur in der vorgesehenen Form anzuwenden.

§ 7. (6) Nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck sind in einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen. Eine Voranschlagsstelle besteht aus dem Haushaltshinweis (haushaltswirtschaftliche Gliederung), aus dem Ansatz (funktionelle und - soweit angewendet – finanzwirtschaftliche Gliederung) und aus der Post (ökonomische Gliederung). Die einzelnen Gliederungselemente können voneinander in geeigneter Weise getrennt werden.

Anmerkung: Siehe nächste Seite.

Veranschlagung von Abgaben, Finanzausweisungen und Zuschüssen

- § 8. (1) Abgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt „Öffentliche Abgaben“ als ordentliche Einnahmen zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als ordentliche Einnahmen zu veranschlagen.**

Anmerkung: Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes sind Leistungseinnahmen im Range von Abgaben. Dienen Interessentenbeiträge außerordentlichen Vorhaben, sind sie dem außerordentlichen Haushalt als Anteilsbeträge zuzuführen.

- § 8. (2) Die Einnahmen der einzelnen Gemeinden aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, wie sie sich nach Abzug der zweckgebundenen Landesmittel für Bedarfszuweisungen ergibt.**

Anmerkung: Umlagen und Beiträge, die in direktem Zusammenhang mit den Ertragsanteilen stehen, dürfen nicht abgezogen werden, sondern sind brutto darzustellen.

§ 8. (3) Einnahmen aus Finanzaufweisungen und Zuschüssen sind grundsätzlich beim Abschnitt 94, Finanzaufweisungen und Zuschüsse, als ordentliche Einnahmen zu veranschlagen. Soweit sie einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zugute kommen sollen, können sie bei dem Betrieb, der betriebsähnlichen Einrichtung oder der wirtschaftlichen Unternehmung, wenn sie keinen eigenen Wirtschaftsplan aufstellt, als Einnahmen veranschlagt werden. Bedarfsaufweisungen der Länder für außerordentliche Vorhaben der Gemeinden sind als außerordentliche Einnahmen zu veranschlagen.

Anmerkung: Diese Ausnahme soll die Voraussetzungen schaffen, die Kostenrechnung zu erstellen.

Seite 14

Beilagen zum Voranschlag

§ 9. (1) Dem Voranschlag sind voranzustellen:

- 1. eine Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die Gruppensummen 0 - 9 zu enthalten;**
- 2. bei Gemeinden ein Voranschlagsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5b in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen, die Finanztransaktionen und die Abwicklung von Überschüssen bzw. Abgängen aus Vorjahren. 1) 2) Den Ländern bleibt eine Regelung vorbehalten (Anlage 5a). 3)**

Anmerkung 1): Der Voranschlagsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern, vor allem aber auch über die so genannte „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo (das „Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben.

Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlich und außerordentlich und dafür deren Zuordnung zur laufenden bzw. zur Vermögensgebarung. Die besondere Zielsetzung der Nachweisung des Finanzierungssaldos führt darüber hinaus zu zwei Besonderheiten in der Darstellung:

1. Gesonderte Darstellung der Abschnitte 85 bis 89: Die auf diesen Abschnitten verrechneten Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zählen, soweit sie die ESVG 95-Kriterien der Selbständigkeit und Marktproduktion erfüllen, nicht zum öffentlichen Sektor. Zur Berücksichtigung dieses Umstandes werden ihre Einnahmen und Ausgaben in einer eigenen Spalte noch einmal gesondert hervorgehoben, um die Daten des Haushalts ohne diese Abschnitte berechnen zu können.

2. In der Vermögensgebarung werden die Finanztransaktionen gesondert nachgewiesen, da die Finanztransaktionen des öffentlichen Sektors den Finanzierungssaldo nicht beeinflussen. Welche Einnahmen und Ausgaben den Finanztransaktionen zuzurechnen sind, ergibt sich aus der Zuordnungsvorschrift.

Bei der laufenden Gebarung, bei der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen und bei den Finanztransaktionen werden jeweils der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben und aus der Summe der Salden das Jahresergebnis (Saldo 4) gebildet, das jedoch vom Ergebnis des Gesamthaushalts abweichen kann, weil keine Abwicklungen von Ergebnissen früherer Jahre bzw. eventuell auch des laufenden Jahres berücksichtigt sind.

Um den Zusammenhalt mit den Ergebnissen des Gesamthaushaltes herzustellen, werden in der Teilübersicht III nicht die Salden, sondern die Summen der Einnahmen bzw. Ausgaben der einzelnen Kategorien zusammengestellt und um jene Transaktionen ergänzt, die in der Darstellung im Teil I unberücksichtigt geblieben sind (Abwicklungen bzw. Verrechnungen zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt).

Seite 15

Die Ableitung des Finanzierungssaldos (des „Maastricht-Ergebnisses“) erfolgt in Teil II. Da die auf den Abschnitten 85 bis 89 verrechneten Einheiten, soweit sie die ESVG 95-Kriterien der Selbständigkeit und Marktproduktion erfüllen, nicht zum öffentlichen Sektor gezählt werden, ist primär von den Gebarungsergebnissen ohne diese Abschnitte auszugehen. Auch sind dabei nur die Salden der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zu berücksichtigen, da letztere definitionsgemäß den Finanzierungssaldo nicht beeinflussen.

Das Ergebnis der Abschnitte 85 bis 89 ist, wenn es sich durch Verwendung der Post 769, Gewinnentnahmen der Gemeinde, nicht ohnehin als Nullsumme darstellt, in seiner Gesamtheit, also unter Einbeziehung des Saldos der Finanztransaktionen, in den Finanzierungssaldo einzubeziehen. Ein negativer Saldo der Abschnitte 85 bis 89 ist dabei als – den Finanzierungssaldo verschlechternder – laufender Zuschuss zur Abgangsdeckung zu qualifizieren, wie es auch dem Gesamtdeckungsprinzip entspricht, ein positiver Saldo hingegen als Überschussabschöpfung, wobei zu berücksichtigen ist, dass in der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation dem Gebührenhaushalt angelastete kalkulatorische Kosten dem Gemeindehaushalt in der Regel nur in Form einer Abschöpfung nach dem Gesamtdeckungsprinzip zugute kommen.

Anmerkung 2): Die Erstellung des Voranschlagsquerschnitts ist für alle Gemeinden verpflichtend.

Anmerkung 3): Den Ländern, die einen Querschnitt erstellen, steht zur Gliederung die Anlage 5a zur Verfügung.

§ 9. (2) Dem Voranschlag sind beizugeben:

1. ein Nachweis

- a) über die Leistungen für Personal, getrennt nach Ausgaben für die Beamten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten 1) 2) sowie**
- b) über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge 3) einschließlich der dem Voranschlag zugrundegelegten Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger;**

Anmerkung 1): Dieser Nachweis kann auch in Form eines Sammelnachweises geführt werden. Sammelnachweise enthalten ordentliche Einnahmen oder Ausgaben, die sachlich eng zusammenhängen und deshalb gemeinsam bewirtschaftet werden können.

Anmerkung 2): Was zu den Leistungen für Personal zählt, ergibt sich aus § 5 Abs. 2.

Anmerkung 3): Zu den Pensionen und sonstigen Ruhebezügen zählen auch die Pensionen an ehemalige Funktionäre sowie sämtliche freiwillige Pensionen, die jedoch getrennt dargestellt werden.

2. ein Nachweis über die veranschlagten Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist;

Seite 16

Anmerkung (zu §§ 9 Abs. 2 Z 2. und 17 Abs. 2 Z 2.) über die Zuordnung der Posten-Stellen bzw. Posten-Gruppen zum Nachweis über die veranschlagten Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechtes, gegliedert nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen, der Länder und der Gemeinden **Länder** (Posten-Stellen bzw. -Gruppen gemäß Anlage 3a der VRV 1997)

Ansatz	Bezeichnung	Transfer-Ausgaben	Transfer-Einnahmen
1. Bund, Bundesfonds und Bundeskammern			
	Gliederung nach Ansätzen	7300, 7301 7325, 7326 7330, 7331 7350, 7351 7375, 7376 7380, 7381	8500, 8501 8525, 8526 8530, 8531 8550, 8551 8575, 8576 8580, 8581
2. Länder, Landesfonds und Landeskammern			
	Gliederung nach Ansätzen	7302, 7303 7327-7329 7332, 7333 7352, 7353 7377-7379 7382, 7383	8502, 8503 8527-8529 8532, 8533 8552, 8553 8577-8579 8582, 8583
3. Gemeinden, Gemeindeverbände^{*)} und -fonds			
	Gliederung nach Ansätzen	7304-7307 7334, 7335 7354-7357 7384, 7385	8504-8507 8534, 8535 8554-8557 8584, 8585
4. Sozialversicherungsträger			
	Gliederung nach Ansätzen	731, 736	851, 856
5. Sonstige Träger des öffentlichen Rechtes			
	Gliederung nach Ansätzen	7308, 7309 734, 7358, 7359, 739	8508, 8509 854, 8558, 8559, 859, 889

^{*)} Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

Gemeinden (Posten-Gruppen gemäß Anlage 3b der VRV 1997)

Ansatz	Bezeichnung	Transfer-	Transfer-
--------	-------------	-----------	-----------

		Ausgaben	Einnahmen
1. Bund, Bundesfonds und Bundeskammern			
	Gliederung nach Ansätzen	750, 770	860, 870
2. Länder, Landesfonds und Landesammern			
	Gliederung nach Ansätzen	751, 771	861, 871
3. Gemeinden, Gemeindeverbände^{*)} und -fonds			
	Gliederung nach Ansätzen	752, 772	862, 872
4. Sozialversicherungsträger			
	Gliederung nach Ansätzen	753, 773	863, 873
5. Sonstige Träger des öffentlichen Rechtes			
	Gliederung nach Ansätzen	754, 774	864, 874, 888, 889

*) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

Seite 17

3. ein Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen;

Anmerkung: Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen werden bei den der Bestimmung der Rücklagen entsprechenden Verwaltungszweigen veranschlagt. Nichtaufteilbare Rücklagen werden in einer Voranschlagsstelle veranschlagt. Mit Hilfe dieses Nachweises soll ein Überblick über die Rücklagenbewegung gewonnen werden.

- #### **4. ein Nachweis**
- a) über den voraussichtlichen Schuldenstand am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, 1) der gemäß Anlage 6 aufzugliedern ist;**
 - b) über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr 2) mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoaufwand;**

Anmerkung 1): In diesem Nachweis werden die gesamten Finanzschulden (Anleihen und Darlehen) aufgenommen, um die Vermögensverhältnisse der Gebietskörperschaften beurteilen zu können. Dazu gehören auch Darlehen, die mit besonderer Ermächtigung für sonstige Rechtsträger aufgenommen und an sie weitergegeben werden. Kassenkredite zählen nicht zu den Finanzschulden. Innere Schulden (innere Anleihen und innere Darlehen), die insbesondere durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagenbeständen, aber auch durch jede andere vorübergehende Inanspruchnahme von Geldbeständen der Gebietskörperschaft entstehen, verursachen keine rechtliche Zahlungsverpflichtung nach außen. Sie können deshalb nur nachrichtlich in den Nachweis aufgenommen werden. Kassenausgabenreste stellen keine Schulden im Sinne dieser Bestimmung dar und werden daher in dem Nachweis nicht festgehalten.

Anmerkung 2): Auch für den Schuldendienst, der Tilgungsraten und Zinsen umfasst, kann, wie schon in Anmerkung 1) zu Abs. 2 Z 1 erwähnt worden ist, ein Sammelnachweis geführt werden.

- 5. ein Nachweis über die gemäß § 2 Abs. 2 veranschlagten Vergütungen. Dieser Nachweis hat bei den Gemeinden zumindest die Einnahmen oder die Ausgaben zu umfassen;**

Anmerkung: Es sind im Nachweis die betreffenden Einnahmen- und Ausgaben-Voranschlagsstellen mit den Beträgen anzuführen, bei den Gemeinden zumindest die Einnahmen- oder die Ausgaben-Voranschlagsstellen.

Seite 18

- 6. der Dienstpostenplan. Er hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei ist eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen;**

Anmerkung: Der Inhalt und die haushaltsrechtliche Bedeutung des Dienstpostenplanes wurde in der Anmerkung zu § 5 Abs. 3 angeführt. Die Bedeutung des Dienstpostenplanes verlangt, dass er als Bestandteil des Voranschlages zu behandeln ist.

- 7. die Untervoranschläge (§ 3 Abs. 2) und die Wirtschaftspläne (§ 3 Abs. 3).**

Anmerkung: Der Wirtschaftsplan der wirtschaftlichen Unternehmungen gliedert sich in der Regel in den Erfolgs-, in den Investitions- und in den Finanzplan.

II. Abschnitt

Rechnungsabschluss Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung

- § 10. Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen und umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) und die Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16.**

Anmerkung: Die Länder sind auf Grund der Bestimmungen in den Landesverfassungen, die Gemeinden auf Grund der Bestimmungen in den Gemeindeordnungen (Stadtrechten) und die Gemeindeverbände auf Grund der Bestimmungen in den bezüglichen Vorschriften verpflichtet, nach Abschluss des Finanzjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem zuständigen Organ zur Behandlung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss einer Gebietskörperschaft gibt über ihre Wirtschaftsführung und das Jahresergebnis Aufschluss und ermöglicht gleichzeitig eine zusammenhängende Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen und Handlungen.

Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung

- § 11. (1) Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Fi-**

nanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

Anmerkung: Hier handelt es sich um die Einrichtung des Auslaufmonates. Sie besteht darin, dass unter den in Abs. 1 angeführten Bedingungen Einnahmen und Ausgaben, die nicht im laufenden Finanzjahr, sondern erst im Jänner des Folgejahres angewiesen werden, in die haushaltsmäßige Verrechnung und damit in die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres als haushaltswirksame Einnahmen oder Ausgaben aufgenommen und daher noch dem Voranschlag des abgelaufenen Jahres angerechnet werden können. Nach dem 31. Jänner des neuen Finanzjahres sind nur Buchungen des inneren Verrechnungsverkehrs und Abschlussbuchungen zulässig.

Seite 20

§ 11. (2) Auszahlungen, die zur zeitgerechten Vollziehung bereits in dem der Fälligkeit vorangehenden Finanzjahr flüssig gemacht werden sowie Einzahlungen, die das folgende Finanzjahr betreffen, sind im Wege der voranschlagsunwirksamen Verrechnung in die Haushaltsrechnung des folgenden Finanzjahres überzuführen.

Anmerkung: Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Gebarungen im Jahre der Fälligkeit haushaltsmäßig verrechnet werden müssen.

§ 11. (3) In allen anderen als in den in Abs. 1 und 2 angeführten Fällen ist die Überstellung der Vorschreibungs- und Abstattungsverrechnung aus dem Jahre der Fälligkeit und der tatsächlichen Abstattung in ein anderes Finanzjahr unzulässig.

Anmerkung: Es kann nicht nur die Vorschreibung, sondern auch die Abstattung in den in Abs. 1 angeführten Fällen in die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Finanzjahres übertragen werden. Falls die Kassenbücher des abgelaufenen Finanzjahres nicht bis 31. Jänner des neuen Finanzjahres offen bleiben, wird die Überstellung der Abstattung in die Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres in der Form vorzunehmen sein, dass die Einnahmen und Ausgaben im Auslaufmonat voranschlagsunwirksam gebucht werden. Im abgelaufenen Finanzjahr werden sie gleichzeitig mit der haushaltsmäßigen Gebarung gegenverrechnet.

Bruttoverrechnung

§ 12. (1) Die Verrechnung hat grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu erfolgen.

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 3 Abs. 1.

§ 12. (2) Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze von Einnahmen oder Ausgaben handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

Seite 21

Anmerkung: Die Möglichkeit der Absetzung bildet, wie bereits in der Anmerkung zu § 3 Abs. 1 erwähnt worden ist, keine Ausnahme vom Grundsatz der Bruttoverrechnung. Voraussetzungen der Absetzbarkeit sind a) dass es sich um Rückersätze von nicht veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben handelt und b) dass der Rückersatz im selben Finanzjahr wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgt (bedingte Absetzbarkeit).

Bei Rückersätzen von Abgaben, zu denen auch die Gebühren zählen, und bei Rückersätzen von Ausgaben für Leistungen für Personal besteht keine zeitliche Beschränkung (unbedingte Absetzbarkeit). Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben aus Vorjahren sind voranschlagswirksam zu verrechnen.

Verrechnung außerplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben

§ 13. Im Voranschlag und in allfälligen Nachtragsvoranschlägen nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind, soweit sie nach allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen oder nach bestehenden Verrechnungsvorschriften voranschlagswirksam zu verrechnen sind, bei besonderen Einnahmen- und Ausgabenkonten nachzuweisen, die entsprechend der im § 7 vorgesehenen Gliederung einzurichten sind.

Anmerkung: Die Bestimmung entspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit der Haushaltsrechnung und bezieht sich auf Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach voranschlagswirksam, aber weder im Voranschlag selbst noch in einem Nachtrag zum Voranschlag vorgesehen sind (außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben).

Inhalt und Gliederung des Kassenabschlusses

§ 14. (1) Der Kassenabschluss, der der Haushaltsrechnung voranzustellen ist, hat die Gesamtgebarung (Gesamt-Ist) in folgender Gliederung nachzuweisen:

Anmerkung: Die Haushaltsrechnung enthält nur die voranschlagswirksame Gebarung. Die darin angeführten Beträge über die Abstattung beschränken sich demnach nur auf diese Gebarung. Außer der voranschlagswirksamen Gebarung führt aber auch die voranschlagsunwirksame Gebarung (§ 2 Abs. 5) zu kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben. Um ein Bild über die gesamte Kassengebarung und damit auch eine Grundlage für die Überprüfung dieser Gebarung zu gewinnen, ist ein Kassenabschluss in der vorgesehenen Gliederung aufzustellen. Die Gliederung entspricht im Aufbau einer Kassenbestandsrechnung, die auf der Gleichung beruht: anfängliche Kassenbestände + Einnahmen = Ausgaben + schließliche Kassenbestände.

Seite 22

A. Einnahmen:

1. Anfänglicher Kassenbestand;

Anmerkung: Zum Kassenbestand gehören alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden. Die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmungen als finanzwirtschaftliches Sondervermögen bleiben unberücksichtigt. Der hier einzusetzende Betrag ist der im Kassenabschluss des vorangegangenen Finanzjahres als schließlicher Kassenbestand ausgewiesene Betrag.

2. Summe der abgestatteten Einnahmen (Ist) der voranschlagswirksamen Gebarung, getrennt nach

- a) ordentlichen Einnahmen und**
- b) außerordentlichen Einnahmen;**

Anmerkung: Diese Beträge sind der Haushaltsrechnung (§ 15 Abs. 1 Z 4) zu entnehmen.

3. Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen;

Anmerkung: Über den Begriff der voranschlagsunwirksamen Gebarung siehe Anmerkung zu § 2 Abs. 5. Die Ergebnisse der voranschlagsunwirksamen Gebarung sind den hierfür bestimmten Aufzeichnungen zu entnehmen.

4. Gesamtsumme von 1. bis 3.

B. Ausgaben:

1. **Summe der abgestatteten Ausgaben (Ist) der voranschlagswirksamen Gebarung, getrennt nach**
 - a) **ordentlichen Ausgaben und**
 - b) **außerordentlichen Ausgaben;**

Anmerkung: Diese Beträge sind der Haushaltsrechnung (§ 15 Abs. 1 Z 4) zu entnehmen.

2. **Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben;**

Anmerkung: Über den Begriff der voranschlagsunwirksamen Gebarung siehe Anmerkung zu § 2 Abs. 5. Die Ergebnisse der voranschlagsunwirksamen Gebarung sind den hierfür vorgesehenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Seite 23

3. **Schließlicher Kassenbestand;**

Anmerkung: Der schließliche Kassenbestand ergibt sich rechnergemäß aus der in der Anmerkung zu Abs. 1 angegebenen Gleichung. Er muss mit den bei den einzelnen Kassen nachgewiesenen tatsächlichen Kassenbeständen übereinstimmen.

4. **Gesamtsumme von 1. bis 3.**

Anmerkung: Nach der in der Anmerkung zu Abs. 1 angeführten Gleichung muss die Summe der Einnahmen unter Berücksichtigung des anfänglichen Kassenbestandes übereinstimmen mit der Summe der Ausgaben unter Berücksichtigung des schließlichen Kassenbestandes. Diese Übereinstimmung, die auch Saldoprobe genannt wird, zeigt die Richtigkeit des Kassenabschlusses, da die Beträge der Haushaltsrechnung und dem Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung entnommen wurden.

§ 14. (2) Schwebende Gebarungsfälle, die sich aus dem Geldverkehr zwischen verschiedenen Dienststellen derselben Gebietskörperschaft ergeben, sind bei der Ermittlung des schließlichen Kassenbestandes zu berücksichtigen.

Inhalt und Gliederung der Haushaltsrechnung

§ 15. (1) In der Haushaltsrechnung sind die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. 1) Sie ist

nach der Gliederung des Voranschlages 2) zu erstellen und hat in dieser Gliederung darzustellen:

Anmerkung 1): Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit der Haushaltsrechnung entsprochen. Es sind demnach nicht nur die im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, sondern alle im Finanzjahr angefallenen und voranschlagswirksam zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben in die Haushaltsrechnung einzubeziehen, auch wenn sie im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben). Solche Einnahmen und Ausgaben sind gemäß § 13 bereits während des Finanzjahres voranschlagswirksam zu verrechnen.

Anmerkung 2): Die Haushaltsrechnung folgt in ihrer Gliederung dem Voranschlag. Nur dann ist ein Vergleich des tatsächlichen Ergebnisses mit den Voranschlagsbeträgen möglich. Um eine solche Anpassung zu bewirken, muss auch schon die Verrechnung während des Jahres der Gliederung des Voranschlages folgen.

Seite 24

1. die anfänglichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste);

Anmerkung: Die anfänglichen Zahlungsrückstände eines Finanzjahres müssen mit den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres ausgewiesenen schließlichen Zahlungsrückständen übereinstimmen. Die während des Finanzjahres eingetretenen Ausfälle an Einnahmerückständen sowie Abgänge bei Ausgabenrückständen werden zu Lasten des laufenden Finanzjahres gebucht oder, falls es sich um unbedingt absetzbare Gebarungsfälle gemäß § 12 Abs. 2 handelt, abgesetzt. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entspricht der anfängliche Zahlungsrückstand dem Saldo des Phasenfeldes 4 des Vorjahres.

2. die Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll);

Anmerkung: Das Soll bildet im kameralistischen Rechnungsstil eine wesentliche Rechnungsgröße und muss daher in den Büchern festgehalten werden. Diese Größe drückt sowohl den finanzwirtschaftlichen Aufwand oder Ertrag wie auch die Entstehung eines Kreditverhältnisses aus. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung ergibt sich das Soll aus dem Saldo des Phasenfeldes 4 zuzüglich dem Saldo des Phasenfeldes 5. Bei Anwendung der Doppik muss das Soll mit Hilfe einer Nebenrechnung ermittelt werden.

3. die Summe aus Z 1 und Z 2;

4. die Summe der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist);

Anmerkung: Hier sind alle Abstättungen, die sich auf die anfänglichen Rückstände und auf die laufenden Vorschreibungen (Soll) beziehen, nachzuweisen. Bei Anwendung der

Mehrphasenbuchführung entspricht die Summe der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben dem Saldo des Phasenfeldes 5.

5. die schließlichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste) am Ende des Finanzjahres;

Anmerkung: Die schließlichen Zahlungsrückstände ergeben sich aus der Gegenüberstellung der in den Spalten gemäß Z 3 und Z 4 ausgewiesenen Beträge. Sie müssen übereinstimmen mit der Summe der auf den einzelnen Konten ausgewiesenen Einnahmen- und Ausgabenrückstände. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entsprechen die schließlichen Zahlungsrückstände am Ende des Finanzjahres dem Saldo des Phasenfeldes 4.

6. den bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag einschließlich Änderungen durch Nachtragsvoranschläge;

Seite 25

Anmerkung: Die hier einzusetzenden Beträge sind dem Voranschlag unter Berücksichtigung von beschlossenen Nachtragsvoranschlägen zu entnehmen. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entspricht der bei der Voranschlagsstelle veranschlagte Betrag einschließlich Änderung durch Nachtragsvoranschläge dem Saldo des Phasenfeldes 1.

7. den Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Z 2) und dem veranschlagten Betrag (Z 6); das für die Genehmigung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses zuständige Organ hat zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind.

Anmerkung: Maßgebend für die Beurteilung, wieweit der Voranschlag eingehalten wurde, ist demnach die Vorschreibung und nicht die Abstattung. Die geforderte Erläuterung kann entweder in einer Spalte neben dem Zahlenwerk oder als gesonderte Beilage gegeben werden. Ausgabenüberschreitungen und Mindereinnahmen sind als ungünstiger, Einnahmenüberschreitungen und Minderausgaben als günstiger zu bezeichnen. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung ist der Unterschied durch Gegenüberstellung der Salden der Phasenfelder 4 und 5 zum Saldo des Phasenfeldes 1 darzustellen.

§ 15. (2) Überschüsse und Abgänge aus Vorjahren sind in die Haushaltsrechnung der Gemeinden aufzunehmen. Sie ergeben sich als Unterschied aus der Gegenüberstellung der Summe der im betreffenden Vorjahr vorgeschriebenen Einnahmen und der Summe der im betreffenden Vorjahr vorgeschriebenen Ausgaben.

Anmerkung: Diese Bestimmung über die Verrechnung der Überschüsse und Abgänge entspricht der Bestimmung über deren Veranschlagung (§ 2 Abs. 3 samt Anmerkungen). Die Anordnung bezieht sich nur auf die Gemeinden. Sie gilt aber auch für jene Länder (einschließlich Wien), die sich für die Veranschlagung der Überschüsse und Abgänge entschieden haben. Die hier einzusetzenden Beträge sind der Haushaltsrechnung des betreffenden Finanzjahres zu entnehmen.

Vermögens- und Schuldenrechnung

§ 16. (1) Für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – das sind solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden - haben die Gemeinden, gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, 1) 2) in dem

Seite 26

als Aktiva zumindest

- **das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,**
- **die Beteiligungen und Wertpapiere,**
- **Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen,**

und als Passiva zumindest

- **die Finanzschulden und**
- **die Rücklagen 3)**

darzustellen sind.

§ 16. (2) Für die sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen haben die Gemeinden, gesondert für jede Einrichtung, zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen darzustellen sind.

§ 16. (3) Den Ländern (einschließlich Wien) bleibt für ihren Bereich eine Regelung überlassen.

Anmerkung 1): Eine gesonderte Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des Abs. 1 ist nur für die dort genannten Einrichtungen verbindlich (soweit nicht landesgesetzliche Bestimmungen weitergehende Regelungen vorsehen), kann unbeschadet dessen aber auch für andere Einrichtungen geführt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Abs. 2, bei

dem die gesonderte Vermögensnachweisung auf Anlagennachweise beschränkt ist. Für alle übrigen Fälle ist aus dem Ordnungsprinzip der öffentlichen Verwaltung abzuleiten, dass über das Sachanlagevermögen zumindest Bestandsverzeichnisse - ohne Bewertung - geführt werden, um eine geordnete Verwaltung des Vermögens zu ermöglichen (Siehe dazu die „Richtlinien zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das Sachanlagevermögen der Gemeinden“ des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes). Keine Aussage trifft die VRV, deren Regelungsgehalt nur das sogenannte externe Rechnungswesen zum Gegenstand hat, zu Instrumenten des internen Rechnungswesens, doch wird den Gemeinden - soweit nicht ohnehin entsprechende landesgesetzliche Regelungen bestehen - empfohlen, in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden (Kostenrechnungsrichtlinien - KRR)“ des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zumindest für ihre Unternehmungen, Anstalten, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bzw. Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen.

Anmerkung 2): Der Nachweis enthält die wesentlichen, jedoch nicht alle Teile einer Bilanz (beispielsweise fehlen die handelsrechtlichen Abschlussbuchungen und die Darstellung des Reinvermögens) und stellt daher keine vollständige Bilanz im handelsrechtlichen Sinn dar.

Anmerkung 3): Unter dem Begriff der Rücklagen als Passiva versteht man die buchmäßigen Bestände der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Teile des Eigenkapitals

Seite 27

(Eigenmittel); sie sind nicht mit den auf der Aktivseite der Bilanz geführten Geldbeständen (z.B. Sparguthaben) zu verwechseln.

Beilagen zum Rechnungsabschluss

§ 17. (1) Dem Rechnungsabschluss sind voranzustellen:

- 1. eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben. Sie hat, gegliedert nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die Gruppensummen 0 - 9, ohne die Abwicklung der Ergebnisse der Vorjahre und ohne das Ergebnis des laufenden Finanzjahres, zu enthalten. Die Abwicklung der Vorjahre und das Jahresergebnis sind getrennt darzustellen.**

Anmerkung: Siehe § 9 Abs. 1 Z 2 und die Anmerkungen dazu. Die Erstellung des Rechnungsquerschnitts ist für alle Gemeinden verpflichtend.

- 2. bei Gemeinden ein Rechnungsquerschnitt 1) mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5b. Den Ländern bleibt eine Regelung vorbehalten (Anlage 5a). 2)**

Anmerkung 1): Siehe § 9 Abs. 1 Z 2 und die Anmerkungen dazu. Die Erstellung des Rechnungsquerschnittes ist ab dem Rechnungsabschluss 1997 für alle Gemeinden verpflichtend; für jene Gemeinden, die noch nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügen, kann allerdings eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

Anmerkung 2): Den Ländern, die einen Querschnitt erstellen, steht zur Gliederung die Anlage 5a zur Verfügung.

§ 17. (2) Dem Rechnungsabschluss sind - unbeschadet der Nachweise in der Vermögens- und Schuldenrechnung - anzuschließen:

- 1. ein Nachweis**
 - a) über die Leistungen für Personal, getrennt nach Ausgaben für die Beamten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten, sowie**
 - b) über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge;**

Anmerkung: Siehe Anmerkungen 1) bis 3) zu § 9 Abs. 2 Z 1.

Seite 28

- 2. ein Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist;**

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 2.

- 3. ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres;**

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 3.

- 4. ein Nachweis**
 - a) über den Schuldenstand, der gemäß Anlage 6 aufzugliedern ist;**
 - b) über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstersatz, Nettoaufwand;**

Anmerkung: Siehe Anmerkung 1) und 2) zu § 9 Abs. 2 Z 4. Der Nachweis über den Stand der Schulden ist in Form einer Bestandsrechnung zu erbringen, in der der anfängliche Schuldenstand, die im Laufe des Finanzjahres entstandenen Veränderungen und der

schließliche Stand anzugeben sind. Der Schuldendienst ist nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen.

5. ein Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres;

Anmerkung: Den Gegenstand dieses Nachweises bilden jene Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststeht, deren Fälligkeit aber am Schluss des Finanzjahres noch nicht eingetreten ist. Ein Beispiel für solche Forderungen bilden die am Schluss des Finanzjahres noch aushaftenden, aber erst in den folgenden Jahren fälligen Ersätze für Bezugsvorschüsse. Der Nachweis wird in Form einer Bestandsrechnung vorgenommen. Gestundete Beträge sind hier nicht aufzunehmen, weil die Stundung den Fälligkeitszeitpunkt nicht ändert.

Seite 29

6. bei Gemeinden ein Nachweis der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen);

Anmerkung: Mit der Erfassung der angeführten Bestellungen werden Vorbelastungen der Gebietskörperschaft, welche die nächsten Finanzjahre betreffen, aufgezeigt. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entspricht dies dem Saldo des Phasenfeldes 3 (Verpflichtungen).

7. ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres;

Anmerkung: Hier sind Wertpapiere und Beteiligungen in Form einer Bestandsrechnung auszuweisen. Als Beteiligungen zählen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.

8. ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres;

Anmerkung: Hier werden die Haftungsbeträge (Bürgschaften gemäß §§ 1346 - 1367 ABGB und Garantien) in Form einer Bestandsrechnung ausgewiesen. Als Haftung ist das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Summenmäßig nicht feststellbare Haftungen sind verbal anzuführen.

9. ein Nachweis über die gemäß § 2 Abs. 2 geleisteten Vergütungen;

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 5.

10. ein Nachweis, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt wird;

11. ein Nachweis über die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger zum 31. Dezember des Finanzjahres;

Seite 30

12. ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten (Sammelkonten) unter Angabe des anfänglichen Standes, der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Finanzjahres sowie des schließlichen Standes bei jedem Konto (Sammelkonten). Bei Sammelkonten ist überdies ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten anzuschließen;

Anmerkung: Die Einteilung der voranschlagsunwirksamen Gebarung in zwei Gruppen, und zwar a) Erläge (Verwahrgelder) und b) Vorschüsse ist zweckmäßig. Bei Führung von Sammelkonten (z.B. Verschiedene Erläge (Verwahrgelder) oder Verschiedene Vorschüsse) ist nach obiger Vorschrift ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten, d.s. jene Einnahmen und Ausgaben, deren Gegenverrechnung (Abwicklung) im Laufe des Finanzjahres noch nicht vorgenommen werden konnte, anzulegen. Diese offenen Posten sind zu erläutern. Kleinere gleichartige Posten können in Gruppen zusammengefasst werden.

13. die Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte der Betriebe, der betriebsähnlichen Einrichtungen und der wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit für diese Untervoranschläge oder Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Der Anschluss der Geschäftsberich-

te kann entfallen, wenn diese getrennt dem beschlussfassenden Organ vorgelegt werden.

Seite 31

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18. (1) Diese Verordnung ¹⁾ ist erstmals auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 1997 anzuwenden.**
- § 18. (2) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl.Nr. 159/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 440/1986 außer Kraft.**

Anmerkung 1: Die Verordnung BGBl.Nr. 787/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 369/1999, wurde durch die Verordnung BGBl. II Nr. 433/2001 (die letztgenannte Verordnung „ist erstmals bezüglich der Bestimmungen betreffend die Anlage 3a und Anlage 3b auf Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2001 und auf Voranschläge für das Finanzjahr 2002 und bezüglich der Bestimmungen betreffend Anlage 5a und Anlage 5b spätestens auf Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2002 und auf Voranschläge für das Finanzjahr 2003 anzuwenden“, Z. 43 leg. cit.), durch die Verordnung BGBl. II Nr. 45/2006 (diese Verordnung ist auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Finanzjahr 2007 anzuwenden; Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2006 können nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellt werden, Z. 7)

und zuletzt durch die Verordnung BGBl. II Nr. 118/2007 (§ 9 Abs. 2 Z 2, § 17 Abs. 2 Z 2 sowie KZ 53 und 63 in Anlage 5b jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 118/2007 sind auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Finanzjahr 2008 anzuwenden, Z. 5) geändert.

Seite 32

ANLAGEN

Anlage 1 Haushaltshinweis

Zuordnungsziffer

	0	1) 3)
Ordentliche Ausgaben	1	1)
Ordentliche Einnahmen	2	1)
	3	2)
	4	2)
Außerordentliche Ausgaben	5	1)
Außerordentliche Einnahmen	6	1)
	7	2)
	8	2)
	9	1) 3)

Anmerkung 1: Für Länder und Gemeinden verpflichtend.

Anmerkung 2: Fakultativ anwendbar für die Länder.

Anmerkung 3: Vorbehalten für die Kennzeichnung der voranschlagsunwirksamen Gebarung: Einnahmen 0, Ausgaben 9.

Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder

mit verbindlicher funktioneller Gliederung der voranschlagswirksamen Gebarung bis zur dritten Dekade
(Abkürzungen: A = Abschnitt, U = Unterabschnitt)

Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung		
A	U	Bezeichnung
00		Landtag
	000	Allgemeine Angelegenheiten
	001	Landtagsamt (nur soweit als Einrichtung des Landes organisiert)
	002	Landeskontrollereinrichtung
	009	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
01		Landesregierung
	010	Allgemeine Angelegenheiten
	011	Repräsentation
	012	Ehrungen und Auszeichnungen
	019	Sonstige Maßnahmen
02		Amt der Landesregierung *)
	020	Allgemeine Angelegenheiten
	021	Information und Dokumentation
	022	Raumordnung und Raumplanung
	023	Aufgabenerfüllung durch Dritte
	024	Aufgabenerfüllung für Dritte
	029	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
03		Bezirkshauptmannschaften
	030	Allgemeine Angelegenheiten
04		Sonderämter
	040	Agrarbehörden
	041	Grundverkehrskommissionen
	042	Land- und Forstwirtschaftsinspektion (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)

	043	Land- und forstwirtschaftliche Einigungskommissionen (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)
	044	Volksanwaltschaft
	045	Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern
	049	Sonstige Sonderämter
05		Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung
	050	Aufsichtstätigkeit
	051	Beratungsorgane
	052	Prüfungstätigkeit
	053	Schulungstätigkeit
	059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen
07		Personalvertretung (ohne Landeslehrer)
	070	Personalvertretung (ohne Landeslehrer)
08		Pensionen (ohne Landeslehrer) (soweit nicht aufgeteilt)
	080	Pensionen (ohne Landeslehrer) (soweit nicht aufgeteilt)
09		Personalbetreuung
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung
	092	Gemeinschaftsverpflegung
	093	Erholungsaktionen
	094	Gemeinschaftspflege
	095	Kranken- und Sterbefürsorge
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

*) Im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz 1925 über Einrichtung und Organisation der Ämter der Landesregierungen werden alle Aufwendungen für das Amt der Landesregierung in der Gruppe 0 veranschlagt.

Seite 34

Anlage 2 Ansatzverzeichnis Gemeinden

Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung		
A	U	Bezeichnung
00		Gewählte Gemeindeorgane
	000	Gewählte Gemeindeorgane
01		Hauptverwaltung
	010	Zentralamt
	011	Personalamt
	012	Hilfsamt
	013	Kanzleiökonomat
	014	Gemeindekontrollereinrichtung
	015	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit
	016	Elektronische Datenverarbeitung
	018	Geschäftsstelle der Kranken- und Unfallfürsorge
	019	Repräsentation
02		Hauptverwaltung
	020	Rechtsamt
	021	Statistisches Amt
	022	Standesamt
	023	Einwohneramt
	024	Wahlamt
	025	Staatsbürgerschaft
	029	Amtsgebäude
03		Bauverwaltung
	030	Bauamt
	031	Amt für Raumordnung und Raumplanung
	032	Vermessungsamt
	033	Hochbauamt

	034	Tiefbauamt
05		Bezirksverwaltung
	050	Bezirksverwaltung
06		Sonstige Maßnahmen
	060	Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen
	061	Sonstige Subventionen
	062	Ehrungen und Auszeichnungen
	063	Städtekontakte und Partnerschaften
	069	Förderung anderer Rechtsträger
07		Verfügungsmittel
	070	Verfügungsmittel
08		Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)
	080	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)
09		Personalbetreuung
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung
	094	Gemeinschaftspflege
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Anlage 2

Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

Gruppe 1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
A	U	Bezeichnung
10		Gesonderte Verwaltung
	100	Gesonderte Verwaltung
11		Öffentliche Ordnung
	110	Sicherung der Behördenkommunikation
	119	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
12		Sicherheitspolizei
	120	Allgemeine Angelegenheiten
	129	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
13		Sonderpolizei
	130	Gewerbe-, Markt- und Lebensmittelpolizei
	131	Bau- und Feuerpolizei
	132	Gesundheitspolizei
	133	Veterinärpolizei
	134	Flurpolizei
	139	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
16		Feuerwehrwesen
	160	Feuerwehrinspektorat
	161	Feuerweherschulen
	162	Berufsfeuerwehren
	163	Freiwillige Feuerwehren
	164	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung
	169	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
17		Katastrophendienst
	170	Allgemeine Angelegenheiten
	179	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen *)

18		Landesverteidigung
	180	Zivilschutz
	189	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gruppe 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

20		Gesonderte Verwaltung
	200	Schulamt
	202	Sportamt
	205	Schulaufsicht
	206	Qualifikations- und Disziplinarkommissionen der Landeslehrer
	207	Personalvertretung der Landeslehrer
	208	Pensionen der Landeslehrer
	209	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
21		Allgemeinbildender Unterricht
	210	Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten
	211	Volksschulen
	212	Hauptschulen
	213	Sonderschulen
	214	Polytechnische Schulen
	215	Allgemeinbildende höhere Schulen
	219	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
22		Berufsbildender Unterricht; Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung
	220	Berufsbildende Pflichtschulen
	221	Berufsbildende mittlere Schulen
	222	Berufsbildende höhere Schulen
	223	Akademien für Sozialarbeit
	224	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
	225	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik
	226	Berufspädagogische Akademien
	227	Pädagogische Akademien und Institute

- *) Gebarungen im Zusammenhang mit Elementarereignissen und Katastrophenfällen sind nur dann dem Unterabschnitt 179 zuzuordnen, wenn sie keinem anderen Ansatz zugeordnet werden können oder von der Höhe unbedeutend sind. Alle anderen Ausgaben und Einnahmen (dezentral) auf den sachlich in Betracht kommenden Ansätzen zu verbuchen.

Seite 36

Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
	228	Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher
	229	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
23		Förderung des Unterrichtes
	230	Förderung des Schulbetriebes
	231	Förderung der Lehrerschaft
	232	Schülerbetreuung
	239	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
24		Vorschulische Erziehung
	240	Kindergärten
	241	Förderung der Kindergärtnerinnen
	249	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
25		Außerschulische Jugendberziehung
	250	Schülerhorte
	251	Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime
	252	Jugendherbergen und Jugendheime
	253	Jugendverkehrserziehung
	259	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
26		Sport und außerschulische Leibeserziehung
	260	Landessportorganisation
	261	Sportausbildungsstätten
	262	Sportplätze
	263	Turn- und Sporthallen
	264	Eislaufplätze und –hallen
	265	Tennisplätze und –hallen
	266	Wintersportanlagen
	269	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
27		Erwachsenenbildung

	270	Volkshochschulen
	271	Volksbildungswerke
	272	Volksbildungsheime
	273	Volksbüchereien
	279	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
28		Forschung und Wissenschaft
	280	Förderung von Universitäten und Hochschulen
	281	Universitäts- und Hochschuleinrichtungen
	282	Studienbeihilfen
	283	Wissenschaftliche Archive
	284	Wissenschaftliche Bibliotheken
	285	Wissenschaftliche Museen
	286	Botanische und zoologische Gärten (als wissenschaftliche Einrichtungen)
	287	Wissenschaftliche Sternwarten
	289	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gruppe 3 / Kunst, Kultur und Kultus

30		Gesonderte Verwaltung
	300	Kulturamt
31		Bildende Künste
	310	Ausbildung in den bildenden Künsten
	311	Einrichtungen der bildenden Künste
	312	Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste
	319	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
32		Musik und darstellende Kunst
	320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst
	321	Einrichtungen der Musikpflege
	322	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege
	323	Einrichtungen der darstellenden Kunst
	324	Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst
	325	Festspiele
	329	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
33		Schrifttum und Sprache
	330	Förderung von Schrifttum und Sprache

Seite 37

Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
34		Museen und sonstige Sammlungen
	340	Museen
	341	Sonstige Sammlungen
35		Sonstige Kunstpflege
	350	Einrichtungen zur Kunstpflege
	351	Maßnahmen zur Kunstpflege
36		Heimatspflege
	360	Heimatsmuseen
	361	Nichtwissenschaftliche Archive
	362	Denkmalpflege
	363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege
	369	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
37		Rundfunk, Presse und Film
	370	Förderung von Rundfunk und Fernsehen
	371	Förderung von Presse und Film
	379	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
38		Sonstige Kulturpflege
	380	Einrichtungen der Kulturpflege
	381	Maßnahmen der Kulturpflege
39		Kultus
	390	Kirchliche Angelegenheiten

Gruppe 4 / Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

40		Gesonderte Verwaltung
	400	Sozialamt

	401	Jugendamt
41		Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
	410	Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe
	411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe
	412	Einrichtungen der Behindertenhilfe
	413	Maßnahmen der Behindertenhilfe
	414	Einrichtungen der Blindenhilfe
	415	Maßnahmen der Blindenhilfe (soweit nicht bei 413)
	416	Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz
	417	Pflegesicherung
	419	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
42		Freie Wohlfahrt
	420	Altenheime
	421	Pflegeheime
	422	Tagesheimstätten
	423	Essen auf Rädern
	424	Heimhilfe
	425	Entwicklungshilfe im Ausland
	426	Flüchtlingshilfe
	429	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
43		Jugendwohlfahrt
	430	Säuglingsheime
	431	Kinderheime
	432	Kindererholungsheime
	435	Erziehungsheime
	439	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
44		Behebung von Notständen
	440	Einrichtungen
	441	Maßnahmen
45		Sozialpolitische Maßnahmen
	450	Ausgleichszahlungen
	451	Altersvorsorge
	459	Sonstige Maßnahmen

Seite 38

Anlage 2 **Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden**

A	U	Bezeichnung
46		Familienpolitische Maßnahmen
	460	Familienlastenausgleich
	461	Hausstandsgründung
	462	Unterbringung kinderreicher Familien
	469	Sonstige Maßnahmen
48		Wohnbauförderung
	480	Allgemeine Wohnbauförderung
	481	Landes-Wohnbau-Sonderprogramme
	482	Wohnbauförderung
	483	Förderung der Wohnhaussanierung
	484	Förderung der Althausanierung
	485	Bundes-Sonderwohnbaugesetze
	489	Sonstige Maßnahmen
Gruppe 5 / Gesundheit		
50		Gesonderte Verwaltung
	500	Gesundheitsamt
	501	Umweltschutzamt
51		Gesundheitsdienst
	510	Medizinische Bereichsversorgung
	511	Familienberatung
	512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung
	513	Desinfektionsanstalten
	514	Röntgenzug
	515	Zahnstationen

	516	Schulgesundheitsdienst
	519	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
52		Umweltschutz
	520	Natur- und Landschaftsschutz
	521	Reinhaltung der Gewässer
	522	Reinhaltung der Luft
	523	Lärmbekämpfung
	524	Strahlenschutz
	527	Müllbeseitigung
	528	Tierkörperbeseitigung
	529	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
53		Rettungs- und Warndienste
	530	Rettungsdienste
	531	Warndienste
	539	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
54		Ausbildung im Gesundheitsdienst
	540	Ärztliche Dienste
	541	Hebammendienste
	542	Krankenpflegefachdienste
	543	Medizinisch-technische Dienste
	544	Sanitätshilfsdienste
	549	Sonstige Gesundheitsdienste
55		Eigene Krankenanstalten
	550	Zentralkrankenanstalten
	551	Schwerpunktkrankenanstalten
	552	Standardkrankenanstalten
	553	Sonderkrankenanstalten
	554	Heime für Genesende
	555	Pflegeanstalten für chronisch Kranke
	556	Entbindungsanstalten und Sanatorien
	557	Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten
	558	Selbständige Ambulatorien
	559	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Seite 39

Anlage 2

Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
56		Krankenanstalten anderer Rechtsträger
	560	Betriebsabgangsdeckung
	561	Errichtung und Ausgestaltung
	562	Sprengelbeiträge
	569	Sonstige Maßnahmen
57		Heilvorkommen und Kurorte
	570	Kurfonds
	579	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
58		Veterinärmedizin
	580	Einrichtungen der Veterinärmedizin
	581	Maßnahmen der Veterinärmedizin
59		Gesundheit, Sonstiges
	590	Krankenanstaltenfonds

Gruppe 6 / Straßen- und Wasserbau, Verkehr

60		Gesonderte Verwaltung
	600	Straßen- und Wasserbauverwaltung (soweit nicht gesondert organisiert)
61		Straßenbau
	610	Bundesstraßen
	611	Landesstraßen
	612	Gemeindestraßen
	616	Sonstige Straßen und Wege
	617	Bauhöfe
	618	Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten

	619	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
62		Allgemeiner Wasserbau
	620 621 624 629	Förderung der Wasserversorgung Förderung der Abwasserbeseitigung Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Siedlungswasserwirtschaft Sonstige Maßnahmen
63		Schutzwasserbau
	630 631 632 633 634 635 639	Bundesflüsse Konkurrenzwässer Wasserwehre und Schleusen Wildbachverbauung Lawinenschutzbauten Bauhöfe Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
64		Straßenverkehr
	640 649	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
65		Schienerverkehr
	650 651 652 659	Eisenbahnen Sonstige Schienenwege Seilbahnen Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
66		Schiffsverkehr
	660 661 662 669	Fluss- und Seenschifffahrt Hafen und Hafeneinrichtungen Schutzdammanlagen Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
67		Luftfahrt
	670 671 679	Luftfahrt Flughafen und Flughafeneinrichtungen Sonstige Maßnahmen und Einrichtungen
68		Post- und Telekommunikationsdienste
	680	Post- und Telekommunikationsdienste
69		Verkehr, Sonstiges
	690 699	Verkehr, Sonstiges Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Seite 40

Anlage 2

Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
---	---	-------------

Gruppe 7 / Wirtschaftsförderung

70		Gesonderte Verwaltung
	700	Gesonderte Verwaltung
71		Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft
	710 711 712 713 714 715 719	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau Landwirtschaftlicher Wasserbau Strukturverbesserung Elektrifizierung und Mechanisierung Landwirtschaftliches Siedlungswesen Besitzfestigung Sonstige Maßnahmen
74		Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
	740 741 742 743 747 748 749	Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen Bildung und Beratung Produktionsförderung Absatz und Verwertung Jagd und Fischerei Notstandsmaßnahmen Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
75		Förderung der Energiewirtschaft
	750 751 759	Kohle, Erdöl, Erdgas Elektrizität Sonstige Energieträger
77		Förderung des Fremdenverkehrs

	770	Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs
	771	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
78		Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
	780	Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
	781	Bildung und Beratung
	782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen
	788	Notstandsmaßnahmen
	789	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gruppe 8 / Dienstleistungen

80		Gesonderte Verwaltung
	800	Hochbauverwaltung (soweit gesondert organisiert)
	801	Liegenschaftsverwaltung
	802	Betriebsverwaltung der unter einheitlicher Verwaltung stehenden Einrichtungen
81		Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)
	810	Wasserversorgung 1)
	811	Abwasserbeseitigung 1)
	812	WC-Anlagen
	813	Müllbeseitigung 1)
	814	Straßenreinigung
	815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
	816	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren
	817	Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)
	819	Sonstige öffentliche Einrichtungen
82		Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe
	820	Wirtschaftshöfe
	821	Fuhrpark
	822	Schlachthöfe, Freibänke, Viehmärkte
	824	Lager- und Kühlhäuser
	825	Tierkörperbeseitigung und -verwertung
	826	Fäkalienabfuhr

- 1) Der Unterabschnitt ist insbesondere zur Abwicklung von Verbandszahlungen und Transaktionen mit Durchlaufcharakter vorgesehen. Eigene Einrichtungen der Gemeinden sind entsprechend dem Geist der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vom 22.2.1996 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit beim Abschnitt 85 auszuweisen.

Anlage 2

Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
	827	Öffentliche Waagen
	828	Sonstige Märkte
83		Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Fortsetzung)
	830	Botanische und zoologische Gärten
	831	Freibäder
	833	Hallenbäder
	835	Sonstige Badeanlagen und Saunas
	839	Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen
84		Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude
	840	Grundbesitz
	841	Grundstücksgleiche Rechte
	842	Waldbesitz (soweit nicht bei 866)
	843	Alpbesitz
	846	Wohn- und Geschäftsgebäude (soweit nicht bei 853)
	849	Sonstige Liegenschaften
85		Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
	850	Betriebe der Wasserversorgung
	851	Betriebe der Abwasserbeseitigung
	852	Betriebe der Müllbeseitigung
	853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
	858	Zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
	859	Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
86		Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

	860	Gärtnereien
	862	Landwirtschaftsbetriebe
	864	Weinbaubetriebe
	865	Kellereien
	866	Forstgüter
	867	Forstgärten, Baumschulen
	869	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe
87		Wirtschaftliche Unternehmungen
	870	Elektrizitätsversorgung
	871	Fernwärmeversorgung
	872	Gasversorgung
	875	Straßenverkehrsbetriebe
	876	Hafen-, Schifffahrts- und Fährbetriebe
	878	Zusammengefaßte Unternehmungen
	879	Stadtwerke
88		Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)
	880	Lichtspieltheater
	882	Werbebetriebe
	883	Installationsbetriebe
	884	Wäschereien
	885	Molkereibetriebe
	886	Steinbrüche, Sand- und Schottergruben
	888	Bestattungsunternehmungen
89		Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)
	890	Reisebüros
	891	Gast- und Schankbetriebe
	892	Beherbergungsbetriebe
	893	Apotheken
	894	Stadthallen, Kongresshäuser
	895	Messen, Ausstellungen
	896	Campingplätze
	897	Kurbetriebe
	898	Seilbahnen und Lifte
	899	Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen

Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
---	---	-------------

Gruppe 9 / Finanzwirtschaft

90		Gesonderte Verwaltung
	900	Gesonderte Verwaltung
91		Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
	910	Geldverkehr
	911	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)
	912	Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)
	913	Wertpapiere
	914	Beteiligungen
	915	Berechtigungen
	916	Schadenersätze von Dritten (soweit nicht aufteilbar)
	917	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
92		Öffentliche Abgaben
	920	Ausschließliche Gemeindeabgaben
	921	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben
	922	Ausschließliche Landesabgaben
	923	Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand
	924	Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben
	925	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben
93		Umlagen
	930	Landesumlage
94		Finanzzuweisungen und Zuschüsse

	940	Bedarfszuweisungen
	941	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG 1)
	942	Sonstige Finanzzuweisungen
	943	Zuschüsse nach dem FAG
	944	Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz
	945	Sonstige Zuschüsse des Bundes
	946	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen
	947	Sonstige Zuschüsse der Länder
95		Nicht aufteilbare Schulden
	950	Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst
	951	Aufgenommene Anleihen und Schuldendienst
	952	Vermögensrückstellung
	953	Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)
96		Haftungen (soweit nicht aufteilbar)
	960	Zahlungsverpflichtungen
	961	Provisionen und Rückerstattungen
97		Verstärkungsmittel
	970	Verstärkungsmittel
98		Haushaltsausgleich
	980	Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt bzw. Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt
	981	Haushaltsausgleich durch Rücklagen
	982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen 2)
99		Jahresergebnis, Übergabe und Übernahme des Jahresergebnisses, Abwicklung der Vorjahre
	990	Überschüsse und Abgänge (soweit nicht zugeordnet)
	991	Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben (soweit nicht aufteilbar)
	992	Abgänge an Kassenausgaberesten und Ausfälle an Kasseneinnahmeresten (soweit nicht aufteilbar)

- 1) Die Veranschlagungen der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941 „Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG“, wobei bei den Ländern für die Vereinnahmung der Zuschüsse die Post 8500 „Laufende Transferzahlungen vom Bund nach dem FAG“ und für die Weiterleitung an die Gemeinden die Post 7304 „Laufende Transferzahlungen an die Gemeinden nach dem FAG“ verwendet werden. Bei den Gemeinden erfolgt die Vereinnahmung unter der Postengruppe 861 „Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds“.
- 2) Für den Bereich der Gemeinden gilt der Haushaltsausgleich (Voranschlagsausgleich) durch Kreditoperationen nur für den a.o. Vorschlag, falls Gesamtdeckung vorliegt.

Seite 43

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		

0				Anlagen	
	00			Grundstücke	
		000		Grund und Boden	
			0001	Bebaute Grundstücke	0001
			0002	Unbebaute Grundstücke	0002
		002		Straßenbauten *)	0020
		004		Wasser- und Kanalisationsbauten *)	0040
		006		Sonstige Grundstückseinrichtungen *)	0060
	01			Gebäude *)	0100
	02			Maschinen und maschinelle Anlagen *)	0200
	03			Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel *)	0300
	04			Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
		040		Fahrzeuge (Beförderungsmittel)	
			0401	Personenkraftwagen	0401
			0402	Sonstige Kraftfahrzeuge	0402
			0403	Luftfahrzeuge	0403
			0404	Wasserfahrzeuge	0404
			0405	0405
			bis	Sonstige Beförderungsmittel	bis
			0409	0409
		042		0420
		bis		Sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	bis

05 06	049	Sonderanlagen *)	0490
		Im Bau befindliche Anlagen	0500
07 08	060	Im Bau befindliche Straßenbauten (soweit nicht bei 065, 066 oder 067 darzustellen)	
	0600 und 0601 0602 bis 0609	Herstellungen (Eigenregiebauten)	0600 und 0601 0602 bis 0609
	061	Im Bau befindliche Wasser- und Kanalisationsbauten (4. Dekade wie 060)	
	062	Im Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (4. Dekade wie 060)	
	063	Im Bau befindliche Gebäude (4. Dekade wie 060)	
	064	Im Bau befindliche Gebäude (Fortsetzung zu 063) (4. Dekade keine Eigenregiebauten)	
	065	Im Bau befindliche Bundesstraßen B *)	0650
	066	Im Bau befindliche Bundesschnellstraßen *)	0660
	067	Im Bau befindliche Bundesautobahnen *)	0670
	068	Im Bau befindliche Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel, Fahrzeuge (Beförderungsmittel), sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Herstellung in Eigenregie *)	0680
	069	Im Bau befindliche Sonderanlagen (4. Dekade wie 060) Aktivierungsfähige Rechte *)	0700
	080	Inländische Beteiligungen	
	0800	Beteiligungen an verstaatlichten Aktiengesellschaften	0800
	0802	Beteiligungen an sonstigen inländischen Aktiengesellschaften	0802
	0804	Beteiligungen an sonstigen verstaatlichten Unternehmungen	0804
	0806	Beteiligungen an sonstigen inländischen Unternehmungen	0806
	081	Ausländische Beteiligungen	
	0810	Beteiligungen an ausländischen Aktiengesellschaften (ohne Finanzin- stitutionen)	0810
	0812	Beteiligungen an sonstigen ausländischen Unternehmungen (ohne Finanzinstitutionen)	0812
	0814	Beteiligungen an ausländischen Finanzinstitutionen	0814
085	Anlagewertpapiere von Trägern öffentlichen Rechtes		

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un- terkl	Grup- pe	Stelle		
0	08	085	0850	Anlagewertpapiere von Trägern öffentlichen Rechtes im Inland	0850 bis 0857
			0857		
			0858		
		086	0858	Anlagewertpapiere von Trägern öffentlichen Rechtes	0858 und 0859
			0859		
			0860		
		087	0860	Anlagewertpapiere inländischer Finanzunternehmungen Anlagewertpapiere verstaatlichter Finanzunternehmungen	0860
			0862		
			0864		
		088	0864	Anlagewertpapiere sonstiger öffentlicher Finanzunternehmungen und Unternehmungen, an denen diese beteiligt sind	0862 0864
			0874		
			0870		
		089	0870	Anlagewertpapiere privater Finanzunternehmungen	0870
			0872		
			0874		
09	0872	Anlagewertpapiere sonstiger inländischer Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) Anlagewertpapiere sonstiger verstaatlichter Unternehmungen	0870 0872 0874		
	0874				
	0880				
1			0880	Anlagewertpapiere ausländischer Unternehmungen	0880 0900
			0880		
				Vorräte	

	10			Ersatzteile	
		100		Ersatzteile für Maschinen und maschinelle Anlagen *)	1000
		102		Ersatzteile für Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel *)	1020
		104		Ersatzteile für Fahrzeuge (Beförderungsmittel) *)	1040
		106		Ersatzteile für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	1060
		108		Ersatzteile für Sonderanlagen *)	1080
		109		Sonstige Ersatzteile *)	1090
	11			Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Gebrauchsgüter) *)	1100
	12			Werkstoffe *)	1200
	13			Handelswaren *)	1300
	14			Lebens- und Futtermittel (Verbrauchsgüter) *)	1400
	15			Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter *)	1500
	16			Altmaterial *)	1600
	17			Erzeugnisse *)	1700
	19			Wertberichtigungen zu Vorräten	
		190 und 191		Wertberichtigungen zu Vorräten des Anlagevermögens *)	1900 und 1910
		192 bis 197		Wertberichtigungen zu Vorräten des Umlaufvermögens *)	1920 bis 1970
2				Geld, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung	
	20			Bargeldbestände und Abrechnungen mit nachgeordneten Kassen	
		200 bis 203		Bargeldbestände *)	2000 bis 2030
		204 bis 209		Abrechnungskonten: Verläge, Abfuhren, Nebenkonten *)	2040 bis 2090
	21			Geldanstalten	
		210		PS-Sub- und Nebenkonten *)	2100
		211		Postscheckkonten (dotierte) *)	2110
		212		Nationalbank (OeNB)-Konten *)	2120
		213 bis 218		Konten bei sonstigen Geldanstalten *)	2130 bis 2180
		219		Wertpapierkonten bei Geldanstalten (voranschlagsunwirksame) ...	2190
	22			Wertpapiere und Gesellschaftsanteile des Umlaufvermögens	
		220		Empfangene Schecks *)	2200

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle			
2	22	221		Besitzwechsel *)	2210	
		222		Wertzeichen *)	2220	
		223			2230	
		bis 225		Wertpapiere des Umlaufvermögens *)	bis 2250	
		227 bis 229		Gesellschaftsanteile des Umlaufvermögens *)	2270 bis 2290	
	23	230			Lieferforderungen	
					Lieferforderungen (voranschlagsverbunden)	
			2300		Fällige Lieferforderungen	2300
			2301		Nicht fällige Lieferforderungen	2301
		2302		Nicht angewiesene Lieferforderungen	2302	
		231 bis 239		Lieferforderungen (nicht voranschlagsverbunden) *)	2310 bis 2390	
	24	240			Darlehen zur Investitionsförderung	
					Darlehen zur Investitionsförderung an Gebietskörperschaften	
			2400 und 2401		an den Bund	2400 und 2401

		2402	an Länder	2402
		und		und
		2403		2403
		2404	an Gemeinden	2404
		und		und
		2405		2405
		2406	an Gemeindeverbände	2406
		und	ausgenommen	und
		2407	jene mit marktbestimmter Tätigkeit	2407
		2408		2408
		und	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit	und
		2409		2409
	241		Darlehen zur Investitionsförderung an Sozialversicherungsträger und Kammern	
		2410	an Sozialversicherungsträger	2410
		bis		bis
		2414		2414
		2415	an Bundeskammern	2415
		und		und
		2416		2416
		2417	an Landeskammern	2417
		bis		bis
		2419		2419
	242		Darlehen zur Investitionsförderung an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
		2420	an Bundesfonds	2420
		und		und
		2421		2421
		2422	an Landesfonds	2422
		und		und
		2423		2423
		2424	an Gemeindefonds	2424
		und		und
		2425		2425
	243		Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Träger öffentlichen Rechtes *)	2430
	244		Darlehen zur Investitionsförderung an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	
		2440	an finanziell integrierte Unternehmungen	2440
		und		und
		2441		2441

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle		
2	24	244	2442	an verstaatlichten Unternehmungen	2442
			und		und
			2443		2443
			2444	an sonstige Unternehmungen,	2444
			und	an denen die Gebietskörperschaft	und
			2445	beteiligt ist	2445
			2446		2446
			bis	an übrige Sektoren der Wirtschaft	bis
			2449		2449
		245		Darlehen zur Investitionsförderung an Finanzunternehmungen 1)	
			2450	an öffentliche Finanzunternehmungen	2450
			und		und
			2451		2451
			2452	an verstaatlichte Finanzunternehmungen	2452
			und		und
			2453		2453
			2454		2454
			bis	an sonstige Finanzunternehmungen	bis
			2459		2459
		246		Darlehen zur Investitionsförderung an Bedienstete	

			2460		2460
			bis	an Bezugsempfänger	bis
			2464		2464
			2465		2465
			bis	an Pensionisten	bis
			2469		2469
	247			Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Haushalte (Inland) *)	2470
	249			Darlehen zur Investitionsförderung an das Ausland *)	2490
25				Nichtinvestitionsfördernde Darlehen	
	250			Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Gebietskörperschaften	
			2500		2500
			und	an den Bund	und
			2501		2501
			2502		2502
			und	an Länder	und
			2503		2503
			2504		2504
			und	an Gemeinden	und
			2505		2505
			2506	an Gemeindeverbände,	2506
			und	ausgenommen	und
			2507	jene mit marktbestimmter Tätigkeit	2507
			2508		2508
			und	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit	und
			2509		2509
	251			Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern	
			2510		2510
			bis	an Sozialversicherungsträger	bis
			2514		2514
			2515		2515
			und	an Bundeskammern	und
			2516		2516
			2517		2517
			bis	an Landeskammern	bis
			2519		2519
	252			Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
			2520		2521
			und	an Bundesfonds	und
			2521		2521

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständige Pensionskasse(n)

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle		
2	25	252	2522		2522
			und	an Landesfonds	und
			2523		2523
			2524		2524
			und	an Gemeindefonds	und
			2525		2525
		253		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger öffentlichen Rechtes *)	2530
		254		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	
			2540		2540
			und	an finanziell integrierte Unternehmungen	und
			2541		2541
			2542		2542
			und	an verstaatlichten Unternehmungen	und
			2543		2543
			2544	an sonstige Unternehmungen,	2544
			und	an denen die Gebietskörperschaft	und
			2545	beteiligt ist	2545
			2546		2546
			bis	an übrige Sektoren der Wirtschaft	bis

		255	2549	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen 1)	2549
			2550 und 2551	an öffentliche Finanzunternehmen	2550 und 2551
			2552 und 2553	an verstaatlichte Finanzunternehmen	2552 und 2553
			2554 bis 2559	an sonstige Finanzunternehmen	2554 bis 2559
		256	2560	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Bedienstete	2560
			bis 2564	an Bezugsempfänger	bis 2564
			2565 bis 2569	an Pensionisten	2565 bis 2569
		257		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Haushalte (Inland) *)	2570
		259		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an das Ausland *)	2590
	26	261		Ausgaben mit und Einnahmen aus fälligen Forderungszugängen Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen und Ein- nahmen aus der Rückzahlung von Haftungsansprüchen	2610
	27			Vorschüsse *)	2700
	28			Gegebene Anzahlungen und sonstige Forderungen *)	2800
	29			Aktive Rechnungsabgrenzung, Wertberichtigungen zu Forderungen und Haushaltsrücklagen	
		290		Aktive Rechnungsabgrenzung (geldwirksam) *)	2900
		bis 294			bis 2940
		295		Aktive Rechnungsabgrenzung (geldunwirksam) *)	2950
		bis 297			bis 2970
		298		Haushaltsrücklagen *)	2980
		299		Wertberichtigungen zu Forderungen *)	2990
3				Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung	
	32			Schuldwechsel *)	3200
	33			Lieferschulden	
		330		Lieferschulden (voranschlagsverbunden)	
			3300	Fällige Lieferschulden	3300
			3301	Nichtfällige Lieferschulden	3301

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

Seite 48

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Un- terkl	Grup- pe	Stelle			
3	33	330	3302	Nicht angewiesene Lieferschulden	3302	
		331		Lieferschulden (nicht voranschlagsverbunden) *)	3310	
		bis 339			bis 3390	
	34	340			Schuldaufnahmen für Investitionszwecke	
					Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Gebietskörperschaften	
			3400		vom Bund	3400
			und 3401			und 3401
			3402		von Ländern	3402
			und 3403			und 3403
			3404		von Gemeinden	3404
			und 3405			und 3405
			3406		von Gemeindeverbänden, ausgenommen	3406
			und 3407		jene mit marktbestimmter Tätigkeit	und 3407
			3408		von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit	3408
			und			und

		341	3409	Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Sozialversicherungsträgern und Kammern	3409
			3410	bis von Sozialversicherungsträgern	3410
			3414		3414
			3415	und von Bundeskammern	3415
			3416		3416
			3417	bis von Landeskammern	3417
			3419		3419
		342	3420	Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	3420
			3421	und von Bundesfonds	3421
			3422	und von Landesfonds	3422
			3423		3423
			3424	und von Gemeindefonds	3424
			3425		3425
		343	3430	Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes *)	3430
		344	3440	Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	3440
			3441	und von finanziell integrierten Unternehmungen	3441
			3442		3442
			3443	und von verstaatlichten Unternehmungen	3443
			3444	von sonstigen Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft	3444
			3445	beteiligt ist	3445
			3446	bis von übrigen Sektoren der Wirtschaft	3446
			3449		3449
		345	3450	Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Finanzunternehmungen 1)	3450

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
3	34	345	3450	und von öffentlichen Finanzunternehmungen	3450
			3451		3451
			3452	und von verstaatlichten Finanzunternehmungen	3452
			3453		3453
			3454		3454
			3459	bis von sonstigen Finanzunternehmungen	3459
			346	sonstige Finanzschulden in Inlandwährung (im Inland aufgenommen) *)	3460
	347	sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen) *)	3470		
	348	sonstige Finanzschulden in Inlandwährung (im Ausland aufgenommen) *)	3480		
	349	sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen) *)	3490		
	35	350		Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf	
				Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Gebietskörperschaften	

			3500		3500
			und	vom Bund	und
			3501		3501
			3502		3502
			und	von Ländern	und
			3503		3503
			3504		3504
			und	von Gemeinden	und
			3505		3505
			3506	von Gemeindeverbänden,	3506
			und	ausgenommen	und
			3507	jene mit marktbestimmter Tätigkeit	3507
			3508		3508
			und	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit	und
			3509		3509
		351		Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Sozialversicherungsträgern und Kammern	
			3510		3510
			bis	von Sozialversicherungsträgern	bis
			3514		3514
			3515		3515
			und	von Bundeskammern	und
			3516		3516
			3517		3517
			bis	von Landeskammern	bis
			3519		3519
		352		Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
			3520		3520
			und	von Bundesfonds	und
			3521		3521
			3522		3522
			und	von Landesfonds	und
			3523		3523
			3524		3524
			und	von Gemeindefonds	und
			3525		3525
		353		Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes *)	3530
		354		Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	
			3540		3540
			und	von finanziell integrierten Unternehmungen	und
			3541		3541

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
3	35	354	3542	von verstaatlichten Unternehmungen	3542
			und		und
			3543		3543
			3544	von sonstigen Unternehmungen,	3544
			und	an denen die Gebietskörperschaft	und
			3545	beteiligt ist	3545
			3546		3546
			bis	von übrigen Sektoren der Wirtschaft	bis
			3549		3549
		355		Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf v. Finanzunternehmungen 1)	
			3550		3550
			und	von öffentlichen Finanzunternehmungen	und
			3551		3551
			3552		3552
			und	von verstaatlichten Finanzunternehmungen	und
			3553		3553
			3554		3554
			bis	von sonstigen Finanzunternehmungen	bis

		3559			3559
		356		Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Inlandwährung (im Inland aufgenommen) *)	3560
		357		Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Fremdwährung (im Inland aufgenommen) *)	3570
		358		Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Inlandwährung (im Ausland aufgenommen) *)	3580
		359		Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen) *)	3590
	36			Erläge	
		360		Erläge von / für Dienststellen der Gebietskörperschaften *)	3600
		bis			bis
		362			3620
		363		Sonstige Erläge	
		3630		Lohnsteuer, Finanzamtsverrechnungskonto	3630
		3631		Pensionsbeiträge	3631
		3632		Besondere Pensionsbeiträge	3632
		3633		Bezugsvorschussersätze	3633
		3634		Amtshaftungsbeiträge	3634
		3635		Weitere Bezugsabzüge	3635
		bis		von / für Dienststellen	bis
		3639		der Gebietskörperschaften	3639
	364			Schulden an Dritte	
		3640		Sozialversicherungsbeiträge und Urlaubskassengebarung	3640
		bis			bis
		3645			3645
		3646		Verbote	3646
		3647		Gewerkschaftsbeiträge	3647
		3648			3648
		und		Weitere Bezugsabzüge (fremde Gelder)	und
		3649			3649
	365			Schulden an Dritte (Fortsetzung)	
		3650		Kautionen, Haftrücklässe	3650
		bis			bis
		3654			3654
		3655		Finanzverwahrnisse	3655
		3656		Gerichtliche Verwahrnisse	3656
		3657			3657
		bis		Sonstige Verwahrnisse	bis
		3659			3659
	366			Autonome Stellen und Fonds *)	3660
	367				3670
	und			Sonstige Erläge *)	und
	368				3680

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

Seite 51

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle			
3	36	369	3690	Kontokorrent- und Sacherläge	3690	
			bis			bis
			3695	Kontokorrent-Erläge	3695	
			3696		3696	
			und	Wertpapiererläge	und	
			3697		3697	
			3698	Sacherläge	3698	
	37	370	3699	Ersatzschulden	3699	
				Empfangene Anzahlungen und sonstige Schulden		
				Sonstige Schulden (voranschlagsverbunden)		
			3700	Fällige sonstige Schulden	3700	
			3701	Nichtfällige sonstige Schulden	3701	
			3702	Nicht angewiesene sonstige Schulden	3702	
			371		3710	
bis		bis				
378	Sonstige Schulden (nicht voranschlagsverbunden) *)	3780				

		379		Empfangene Anzahlungen	
			3790	Empfangene Anzahlungen (nicht voranschlagsverbunden) *)	3790
			bis		bis
			3797		3797
			3798	Ungeklärte empfangene Anzahlungen (voranschlagsverbunden) *) ..	3798
	38		3799	Empfangene Anzahlungen (voranschlagsverbunden) *)	3799
	39			Rückstellungen *)	3800
				Passive Rechnungsabgrenzung und Wertberichtigung zu Schulden	
		390		Passive Rechnungsabgrenzung (geldwirksam) *)	3900
		bis			bis
		394			3940
		395			3950
		bis			bis
		397		Passive Rechnungsabgrenzung (geldunwirksam) *)	3970
		399		Wertberichtigungen zu Schulden *)	3990
4				Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswarenverbrauch	
	40			Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, soweit in den Unterklassen 42 bis 46 nicht gesondert ausgewiesen, sowie Handelswaren	
		400		Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Gebrauchsgüter) *)	4000
		401		Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (Verbrauchsgüter) *)	4010
		402		Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen *)	4020
		403		Handelswaren *)	4030
	42	409		Geringwertige Ersatzteile *)	4090
				Werkstoffe	
		420		Pflanzliche Rohstoffe *)	4200
		421		Tierische Rohstoffe *)	4210
		422		Mineralische Rohstoffe, soweit im Folgenden nicht gesondert ausgewiesen *)	4220
		423		Roh- und Hilfsstoffe für das Bauhauptgewerbe *)	4230
		424		Roh- und Hilfsstoffe für das Baunebengewerbe *)	4240
		425		Sonstige Roh- und Hilfsstoffe *)	4250
		428		Fertig bezogene Teile *)	4280
		429		Einstellvieh *)	4290
	43			Lebensmittel (Verbrauchsgüter) *)	4300
	44			Futtermittel (Verbrauchsgüter) *)	4400
	45			Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	
		451		Brennstoffe *)	4510
		452		Treibstoffe *)	4520
		453		Schmier- und Schleifmittel *)	4530
		454		Reinigungsmittel *)	4540
		455		Chemische und sonstige artverwandte Mittel *)	4550
		456		Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel *)	4560
		457		Druckwerke *)	4570

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle		
4	45	458		Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge *)	4580
		459		Sonstige Verbrauchsgüter *)	4590
	48			Fremdbearbeitung (Lohnarbeit) *)	4800
5				Leistungen für Personal	
	50			Geldbezüge der Beamten *)	5000
	51			Geldbezüge d. ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten *)	5100
	52			Geldbezüge d. nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten *)	5200
	53			Sachbezüge der Beamten *)	5300
	54			Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten *) ..	5400
	55			Sachbezüge d. nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten*)	5500
	56			Nebengebühren, Geldaushilfen u.ä.	
		560		Reisegebühren - Inland *)	5600
		561		Reisegebühren - Ausland *)	5610
		563		Sonstige Aufwandsentschädigungen *)	5630
		564		Vergütungen für Nebentätigkeit *)	5640
		565		Mehrleistungsvergütungen *)	5650

		566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen *)	5660
		567	Belohnungen und Geldaushilfen *)	5670
		569	Sonstige Nebengebühren *)	5690
	57		Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste	
		570	Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste gegen Bindung von Dienstposten *)	5700
		571	Entgelte an sonstige ständig zur Verfügung stehende Personen für die Leistung persönlicher Dienste *)	5710
	58		Dienstgeberbeiträge	
		580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamte *)	5800
		581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamten *)	5810
		582	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Vertragsbedienstete *)	5820
		583	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbediensteten *) 1)	5830
		584	Leistungen aus der Selbstträgerschaft nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für Beamte *)	5840
		585	Leistungen aus der Selbstträgerschaft nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für Vertragsbedienstete *)	5850
	59		Freiwillige Sozialleistungen	
		590	Freiwillige Sozialleistungen *)	5900
6			Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
	60		Energiebezüge *)	6000
	61		Instandhaltung durch Dritte	
		610	Instandhaltung von Grund und Boden *)	6100
		611	Instandhaltung von Straßenbauten *)	6110
		612	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsbauten *)	6120
		613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen *)	6130
		614	Instandhaltung von Gebäuden *)	6140
		616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen *)	6160
		617	Instandhaltung von Fahrzeugen (Beförderungsmitteln) *)	6170
		618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen *)	6180
		619	Instandhaltung von Sonderanlagen *)	6190
	62		Transporte durch Dritte	
		620	Transporte durch die Bahn *)	6200
		621	Sonstige Transporte *)	6210
	63		Leistungen der Post und sonstige Nachrichtenübermittlung	
		630	Leistungen der Post *)	6300
		631	Sonstige Nachrichtenübermittlung *)	6310
	64		Rechts- und Beratungskosten	
		641	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes *)	6410
		642	Sonstige Gerichtskosten *)	6420

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt.

1) Beiträge der Arbeitgeber im Sinne des § 13 Entgeltfortzahlungsgesetzes – EFZG, BGBl.Nr. 399/1974, werden bei der Postengruppe 583 veranschlagt. Erstattungsbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 8 EFZG werden im Rahmen der Postenstelle 8518 veranschlagt.

Seite 53

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl.	Gruppe	Stelle		
6	64	643		Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Einzelpersonen *)	6430
		644		Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende, Firmen und juristische Personen *)	6440
	65			Zinsen und Geldverkehrsspesen	
		650		Zinsen für Finanzschulden - Inland *)	6500
		und			und
		651			6510
		652		Sonstige Zinsen – Inland *)	6520
		653			6530
		und			und
	654		Zinsen für Finanzschulden - Ausland *)	6540	
	655		Sonstige Zinsen – Ausland *)	6550	
	656		Skontoaufwand *)	6560	
	657		Geldverkehrsspesen *)	6570	
	67		Versicherungen *)	6700	
68		Anlagenabschreibung *)	6800		

	69			Schadensfälle	
		690		Schäden am Anlagevermögen *)	6900
		691		Kassenabgänge (Kassenfehlbestand) *)	6910
		692		Schadensvergütungen *)	6920
		693		Strafen *)	6930
		696		Wertberichtigungen zum Anlagevermögen *)	6960
		697		Wertberichtigungen zum Umlaufvermögen *)	6970
7				Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Fortsetzung der Klasse 6)	
	70	701		Miet- und Pachtzinse	
		702		Mietenvorauszahlungen *)	7010
				Sonstige Miet- und Pachtzinse *)	7020
	71			Ausgaben an öffentlichen Abgaben *)	7100
	72			Verschiedene Ausgaben	
		720		Nachträglich gegebene Rabatte *)	7200
		721		Patent- und Lizenzgebühren *)	7210
		722		Rückersätze von Einnahmen *)	7220
		723		Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben	
			7231	Verfüungsmittel	7231
			7232	Repräsentationsausgaben	7232
		724		Ausgaben für die Ableistung des Präsenz- sowie des Zivildienstes *)	7240
		725		Bibliothekserfordernisse *)	7250
		726		Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland *)	7260
		727		Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen *)	7270
		728		Entgelte für sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen *)	7280
		729		Sonstige Ausgaben	
			7290	Laufende Vergütungen mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags	7290
			7291	Vergütungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags	7291
			7292	Laufende Überweisungen mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags	7292
			7293	Überweisungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags	7293
			7294	Zuführungen zu sonstigen Rücklagen	7294
			7295	Ausgaben für Oberste Organe, Abgeordnete, Regierungsmitglieder und Funktionäre	7295
			7296	Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen	7296
			7297	Übrige Ausgaben	7297
			und		und
			7298		7298
			7299	Forderungsabschreibungen	7299
	73			Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmungen)	
		730		Laufende Transferzahlungen an Gebietskörperschaften	

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
7	73	730	7300	an den Bund nach dem FAG	7300
			7301	an den Bund, Sonstige	7301
			7302	an Länder nach dem FAG	7302
			7303	an Länder, Sonstige	7303
			7304	an Gemeinden nach dem FAG 1)	7304
			7305	an Gemeinden, Sonstige	7305
			7306	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7306
			7307	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	7307
			7308	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7308
			7309	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	7309
			731	Laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger *)	7310
			732	Laufende Transferzahlungen an Kammern	

		7325	an Bundeskammern	7325
		und		und
		7326		7326
		7327		7327
		bis		bis
		7329	an Landeskammern	7329
	733		Laufende Transferzahlungen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
		7330		7330
		und		und
		7331	an Bundesfonds	7331
		7332		7332
		und		und
		7333	an Landesfonds	7333
		7334		7334
		und		und
		7335	an Gemeindefonds	7335
	734		Laufende Transferzahlungen an sonstige Träger öffentlichen	
			Rechtes *)	7340
	735		Kapitaltransferzahlungen an Gebietskörperschaften	
		7350	an den Bund nach dem FAG	7350
		7351	an den Bund, Sonstige	7351
		7352	an Länder nach dem FAG	7352
		7353	an Länder, Sonstige	7353
		7354	an Gemeinden nach dem FAG	7354
		7355	an Gemeinden, Sonstige	7355
		7356	an Gemeindeverbände	
			ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7356
		7357	an Gemeindeverbände	
			ausgenommen jene marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	7357
		7358	an Gemeindeverbände	
			mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	7358
		7359	an Gemeindeverbände	
			mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	7359
	736		Kapitaltransferzahlungen an Sozialversicherungsträger *)	7360
	737		Kapitaltransferzahlungen an Kammern	
		7375		7375
		und		und
		7376	an Bundeskammern	7376
		7377		7377
		bis		bis
		7379	an Landeskammern	7379

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Die Veranschlagung der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941 „Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG“, wobei bei den Ländern für die Vereinnahmung der Zuschüsse die Post 8500 „Laufende Transferzahlungen vom Bund nach dem FAG“ für die Weiterleitung an die Gemeinden die Post 7304 „Laufende Transferzahlungen an Gemeinden nach dem FAG“ verwendet werden. Bei den Gemeinden erfolgt die Vereinnahmung unter der Postengruppe 861 „Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds“.

Seite 55

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post			
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle					
7	73	738	7380	Kapitaltransferzahlungen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	7380			
			und					
			7381			an Bundesfonds	und	
			7382				an Landesfonds	7382
			und					an Gemeindefonds
	7383	7383						
	7384	7384						
	und							
	7385	7385						
	74	739	740	7390	Kapitaltransferzahlungen an sonstige Träger öffentlichen Rechtes *) . Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	7390		
7400				Laufende Transferzahlungen an finanziell integrierte Unternehmungen			7400	

		und 7401	an finanziell integrierte Unternehmungen des Bundes	und 7401
		7402		7402
		und 7403	an finanziell integrierte Unternehmungen eines Landes	und 7403
		7404		7404
		und 7405	an finanziell integrierte Unternehmungen einer Gemeinde	und 7405
		7406		7406
		und 7407	an finanziell integrierte Unternehmungen eines Gemeindeverbandes ...	und 7407
	741		Laufende Transferzahlungen an verstaatlichte Unternehmungen *) ..	7410
	742		Laufende Transferzahlungen an sonstige Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *)	7420
	743		Laufende Transferzahlungen an übrige Sektoren der Wirtschaft *) ...	7430
	745		Kapitaltransferzahlungen an finanziell integrierte Unternehmungen	
		7450		7450
		und 7451	des Bundes	und 7451
		7452	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entsprechend Abschnitte 85 bis 89) und dem Land	7452
		7453	eines Landes	7453
		7454		7454
		und 7455	einer Gemeinde	und 7455
		7456		7456
		und 7457	eines Gemeindeverbandes	und 7457
	746		Kapitaltransferzahlungen an verstaatlichte Unternehmungen *)	7460
	747		Kapitaltransferzahlungen an sonstige Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *)	7470
	748		Kapitaltransferzahlungen an übrige Sektoren der Wirtschaft *)	7480
75			Transferzahlungen an Finanzunternehmen 1)	
	750		Laufende Transferzahlungen an öffentliche Finanzunternehmen *)	7500
	751		Laufende Transferzahlungen an verstaatlichte Finanzunternehmen *)	7510
	752		Laufende Transferzahlungen an sonstige Finanzunternehmen *) ..	7520
	755		Kapitaltransferzahlungen an öffentliche Finanzunternehmen *) ..	7550
	756		Kapitaltransferzahlungen an verstaatlichte Finanzunternehmen *)	7560
	757		Kapitaltransferzahlungen an sonstige Finanzunternehmen *)	7570
76			Laufende Transferzahlungen an inländische Haushalte	
	760		Pensionen	
	7600		Ruhebezüge öffentlich-rechtlicher Bediensteter	7600
	7601		Sonstige Ruhebezüge	7601
	7602		Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten	7602
	7603		Sonstige Versorgungsbezüge	7603

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

Seite 56

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle			
7	76	760	7604	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	7604	
			7605	Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	7605	
			7606	Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	7606	
			761		Beihilfen zur Familienförderung	
				7610	Familienbeihilfen	7610
				7611	Geburtenbeihilfen	7611
				7612	Schulfahrtbeihilfen	7612
				762	Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)	7620
			763		Kriegsopfer- und Heeresversorgung	7630
					Einmalige Entschädigungen	7640
					Preisstützungen	7650
					Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen *)	7660
					Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen *) ..	7670
					Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen *)	7680
					Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen *)	7690

	77			Kapitaltransferzahlungen an inländische Haushalte	
		770		Kapitaltransferzahlungen für Investitionszwecke an Gewerbetreibende, Firmen und juristische, nicht gemeinnützige Personen *)	7700
		771		Entschädigungen für Vermögensverluste *)	7710
		776		Gesetzliche Zuwendungen für Investitionszwecke an private gemeinnützige Einrichtungen *)	7760
		777		Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an private gemeinnützige Einrichtungen *)	7770
		778		Gesetzliche Zuwendungen f. Investitionszwecke an Einzelpersonen *)	7780
		779		Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an Einzelpersonen *)	7790
	78			Transferzahlungen an das Ausland	
		780		Laufende Transferzahlungen an das Ausland *)	7800
		bis			bis
		784			7840
		785			7850
		bis		Kapitaltransferzahlungen an das Ausland *)	bis
		789			7890
	79			Transfers in Form von angerechneten Zinszuschüssen *)	7900
8				Laufende Einnahmen	
	80			Einnahmen aus Veräußerungen	
		800		Veräußerung von geringwertigen Ersatzteilen *)	8000
		802		Veräußerung von bezogenen Werkstoffen *)	8020
		803		Veräußerung von Handelswaren *)	8030
		804		Veräußerung von bezogenen Lebens- und Futtermitteln *)	8040
		805		Veräußerung von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern *)	8050
		806		Veräußerung von Altmaterial *)	8060
		807		Veräußerung von Erzeugnissen *)	8070
		808		Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebrauchsgütern) *)	8080
		809		Gegenwerte von Sachbezugsleistungen	
			8093	Handelswaren	8093
			8097	Erzeugnisse	8097
	81			Einnahmen aus Leistungen	
		810		Leistungserlöse *)	8100
		bis			bis
		812			8120
		813		Nebenerlöse *)	8130
		814		Nachträgliche Einnahmen für erbrachte Leistungen und Einnahmen aus rückbezahlten Ausgaben für Leistungen Dritter	
			8141		8141
		bis		Nachträgliche Einnahmen für erbrachte Leistungen	bis
		8144			8144
		8145			8145
		bis		Einnahmen aus rückbezahlten Ausgaben für Leistungen Dritter	bis
		8148			8148
		8149		Nachträglich empfangene Rabatte	8149
		815		Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen *)	8150

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
8	81	817		Kostenbeiträge (Kostensätze)	8170
		und		für	und
		818		sonstige Verwaltungsleistungen *)	8180
		819		Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Schulden *)	8190
	82			Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	
		820		Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen und Wertpapieren *) ..	8200
		821		Gewinnabfuhr der finanziell integrierten Unternehmungen *)	8210
		822		Dividenden der verstaatlichten Unternehmungen *)	8220
		823		Dividenden und Gewinnanteile sonstiger Unternehmungen *)	8230
		824		Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sachen sowie aus Dienstbarkeiten und Baurechten *)	8240
		825		Einnahmen aus der Untervermietung und Unterverpachtung von (an)gemieteten Sachen *)	8250
		826		Vergütungen und Überweisungen mit Gegenverrechnung bei	

			8260	Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages Laufende Vergütungen mit Gegenverrechnung bei Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages	8260
			8261	Vergütungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Ausgaben- Posten des eigenen Voranschlages	8261
			8262	Laufende Überweisungen mit Gegenverrechnung bei Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages	8262
			8263	Überweisungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Ausga- ben-Posten des eigenen Voranschlages	8263
		827		Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten *)	8270
		828		Rückersätze von Ausgaben *)	8280
		829		Sonstige Einnahmen	
			8291	Pönal- und Verzugszinsen	8291
			8292	Kursgewinne	8292
			8293	Zinsen aus dem Geldverkehr	8293
			8294	Kassenüberschüsse (Kassenmehrvorfund)	8294
			8297	Einkommen aus öffentlichen Rechten	8297
			8298	Imputierte Zinsen	8298
			8299	Sonstige verschiedene Einnahmen	8299
	83			Direkte Abgaben	
		830		Direkte Steuern)	
		831		Direkte Steuern)	
		832		Direkte Steuern) des Bundes	
		833		Direkte Steuern)	
		834		Sonstige direkte Abgaben)	
		835		Direkte Abgaben der Länder *)	8350
		836		Direkte Abgaben der Gemeinden *)	8360
		838		Nebenansprüche und Resteingänge *)	8380
		839		Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben *)	8390
	84			Indirekte Abgaben	
		840		Indirekte Steuern)	
		841		Indirekte Steuern)	
		842		Indirekte Steuern) des Bundes	
		843		Indirekte Steuern)	
		844		Sonstige indirekte Steuern)	
		845		Indirekte Abgaben der Länder *)	8450
		846		Indirekte Abgaben der Gemeinden *)	8460
		848		Nebenansprüche und Resteingänge *)	8480
		849		Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben *) .	8490
	85			Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmungen)	
		850		Laufende Transferzahlungen von Gebietskörperschaften	

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un- terkl	Grup- pe	Stelle		
8	85	850	8500	vom Bund nach dem FAG 1)	8500
			8501	vom Bund, Sonstige	8501
			8502	von Ländern nach dem FAG	8502
			8503	von Ländern, Sonstige	8503
			8504	von Gemeinden nach dem FAG	8504
			8505	von Gemeinden, Sonstige	8505
			8506	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8506
			8507	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	8507
			8508	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8508
			8509	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	8509

851		Laufende Transferzahlungen von Sozialversicherungsträgern *)	8510
	8518	Erstattungsbeträge EFZG 2)	8518
852		Laufende Transferzahlungen von Kammern	
	8525	von Bundeskammern	8525
	und		und
	8526		8526
	8527	von Landeskammern	8527
	bis		bis
	8529		8529
853		Laufende Transferzahlungen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
	8530	von Bundesfonds	8530
	und		und
	8531		8531
	8532	von Landesfonds	8532
	und		und
	8533		8533
	8534	von Gemeindefonds	8534
	und		und
	8535		8535
854		Laufende Transferzahlungen von sonstigen Trägern öffentlichen Rech- tes *)	8540
855		Kapitaltransferzahlungen von Gebietskörperschaften	
	8550	vom Bund nach dem FAG	8550
	8551	vom Bund, Sonstige	8551
	8552	von Ländern nach dem FAG	8552
	8553	von Ländern, Sonstige	8553
	8554	von Gemeinden nach dem FAG	8554
	8555	von Gemeinden, Sonstige	8555
	8556	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8556
	8557	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	8557
	8558	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	8558
	8559	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	8559
856		Kapitaltransferzahlungen von Sozialversicherungsträgern *)	8560
857		Kapitaltransferzahlungen von Kammern	

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

- 1) Die Veranschlagung der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941 „Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG“, wobei bei den Ländern für die Vereinnahmung der Zuschüsse die Post 8500 „Laufende Transferzahlungen vom Bund nach dem FAG“ und für die Weiterleitung an die Gemeinden die Post 7304 „Laufende Transferzahlungen an die Gemeinden nach dem FAG“ verwendet werden. Bei den Gemeinden erfolgt die Vereinnahmung unter der Postengruppe 861 „Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds“.
- 2) Erstattungsbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 8 Entgeltfortzahlungsgesetzes – EFZG, BGBl.Nr. 399/1974, werden im Rahmen der Postenstelle 8518 veranschlagt. Vergleiche Fußnote zu Postengruppe 583.

Seite 59

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post		
Klasse	Un- terkl	Grup- pe	Stelle				
8	85	857	8575	von Bundeskammern	8575		
			und		und		
			8576		8576		
			8577	von Landeskammern	8577		
			bis		bis		
			8579		8579		
		858	Kapitaltransferzahlungen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit				
			8580	von Bundesfonds	8580		
			und		und		
			8581		8581		
			8582	von Landesfonds	8582		
			und		und		
8583		8583					
8584		8584					

		und 8585	von Gemeindefonds	und 8585
	86	859	Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes *)	8590
		860	Transferzahlungen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) Laufende Transferzahlungen von finanziell integrierten Unternehmungen	
		8600 und 8601 8602	des Bundes	8600 und 8601 8602
		8603 und 8604	eines Landes	8603 und 8604
		8605 und 8606	einer Gemeinde	8605 und 8606
		8607	eines Gemeindeverbandes	8607
		861	Laufende Transferzahlungen von verstaatlichten Unternehmungen *)	8610
		862	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *)	8620
		863	Laufende Transferzahlungen von übrigen Sektoren der Wirtschaft *)	8630
		865	Kapitaltransferzahlungen von finanziell integrierten Unternehmungen	
		8650 und 8651	des Bundes	8650 und 8651
		8652	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entsprechend Abschnitte 85 bis 89) und dem Land	8652
		8653	eines Landes	8653
		8654 und 8655	einer Gemeinde	8654 und 8655
		8656 und 8657	eines Gemeindeverbandes	8656 und 8657
		866	Kapitaltransferzahlungen von verstaatlichten Unternehmungen *) ...	8660
		867	Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *)	8670
	87	868	Kapitaltransferzahlungen von übrigen Sektoren der Wirtschaft *) Transferzahlungen von Finanzunternehmungen 1)	8680
		870	Laufende Transferzahlungen v. öffentlichen Finanzunternehmungen *)	8700
		871	Laufende Transferzahlungen von verstaatlichten Finanzunternehmungen *)	8710
		872	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Finanzunternehmungen *)	8720
		875	Kapitaltransferzahlungen von öffentlichen Finanzunternehmungen *)	8750

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

Anlage 3a **Postenverzeichnis Länder**

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un- terkl	Grup- pe	Stelle		
8	87	876		Kapitaltransferzahlungen v. verstaatlichten Finanzunternehmungen *)	8760
		877		Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Finanzunternehmungen *) ..	8770
	88	880		Transferzahlungen v. inländischen Haushalten sowie aus dem Ausland	8800
		bis		Laufende Transferzahlungen von inländischen Haushalten *)	bis
		882			8820
		883			8830
		und		Laufende Transferzahlungen aus dem Ausland *)	und
		884			8840
	885		Kapitaltransferzahlungen von inländischen Haushalten *)	8850	
	886			8860	
	bis		Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland *)	bis	
	888			8880	

	89	889	Transferzahlungen von der Europäischen Union	8890
			Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen an Erzeugnissen	
		890	Aktivierte Eigenleistungen *)	8900
		891	Bestandsveränderungen an Erzeugnissen *)	8910
		892	Bestandsveränderungen am Anlagevermögen *)	8920
		893	Bestandsveränderungen am Umlaufvermögen *)	8930
		899	Unzulässige Buchungen (Sammel-Erfolgskonto) *)	8990
9			Kapital- und Abschlusskonten	
	90		Verrechnungskonten	
		900	Scheck- und Kassenevidenzkonten *)	9000
		901		und
		902		9010
		903	Allgemeine Verrechnungskonten *)	9020
		905		und
		907	Verrechnungskonten für zentrale Kassengebarungen *)	9030
		908	Verrechnungskonten für Umbuchungen *)	9050
		909		9070
			Verrechnungskonten *)	9080
				und
				9090
	92		Konten für die Geldhauptrechnung *)	9200
	93		Kapitalkonten und Haushaltsrücklage	
		930	Kapitalkonten	
		9300	Kapitalkonto (Grundkapitalkonto)	9300
		935	Kapitalausgleichskonten	
		9350	Kapitalausgleichskonto	9350
		9355	Auflösung von sonstigen Rücklagen	9355
		9356	Zurechnungs-Kapitalausgleichskonto	9356
		9357	Verrechnungs-Kapitalausgleichskonto	9357
		9358	Kapitalverminderungen(-entnahmen)	9358
		9359	Kapitalerhöhungen(-einlagen)	9359
		939	Haushaltsrücklage *)	9390
				9400
	94		Sonstige Rücklagen *)	und
	95			9500
	96		Vermögensänderungskonten	
		960	Gewinn- und Verlustkonto	9600
		9600	Eröffnungsbilanzkonto *)	9700
			Abschlussbilanzkonto *)	9800
			Wertberichtigungen zum Kapital *)	9900

*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

Anlage 3b **Postenverzeichnis Gemeinden**

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe		
0			Anlagen	
	00		Grundstücke	
		000	Bebaute Grundstücke	000
		001	Unbebaute Grundstücke	001
		002	Straßenbauten	002
		004	Wasser- und Kanalisationsbauten	004
		006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	006
	01		Gebäude	010
	02		Maschinen und maschinelle Anlagen	020
	03		Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	030
	04		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
		040	Fahrzeuge	040

		042	Amtsausstattung	042
		043	Betriebsausstattung	043
		044	Geschäftsausstattung	044
	05		Sonderanlagen	050
	06		Anlagen in Bau 1)	060
	07		Aktivierungsfähige Rechte	070
	08		Beteiligungen und Anlagewertpapiere	
		080	Beteiligungen	080
		085	Anlagewertpapiere	085
1			Vorräte	
	10		Ersatzteile (nicht geringwertige) 1)	100
	11		Gebrauchsgüter	
		110	Geringwertige Wirtschaftsgüter 1)	110
	12		Werkstoffe 1)	120
	13		Handelswaren 1)	130
	14		Lebens- und Futtermittel 1)	140
	15		Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter 1)	150
	16		Altmaterial 1)	160
	17		Erzeugnisse 1)	170
2			Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen	
	20		Kassenbestände 1)	200
	21		Guthaben bei Kreditinstituten	
		210	Guthaben bei Kreditinstituten 1)	210
		bis		bis
		219		219
	22		Wertpapiere des Umlaufvermögens	220
	23		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 1)	230
	24		Darlehen zur Investitionsförderung (Darlehensgewährung = Ausgaben, Rückzahlung gewährter Darlehen = Einnahmen)	
		240	Darlehen zur Investitionsförderung an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	240
		241	Darlehen zur Investitionsförderung an Länder, Landesfonds und Landeskammern	241
		242	Darlehen zur Investitionsförderung an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und –fonds	242
		243	Darlehen zur Investitionsförderung an Sozialversicherungsträger	243
		244	Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	244
		245	Darlehen zur Investitionsförderung an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	245
		246	Darlehen und Bezugsvorschüsse zur Investitionsförderung an private Haushalte	246
		247	Darlehen zur Investitionsförderung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	247
		249	Darlehen zur Investitionsförderung an andere	249
	25		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen (Darlehensgewährung = Ausgaben, Rückzahlung gewährter Darlehen = Einnahmen)	

1) Nicht voranschlagswirksam

2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit

Seite 62

Anlage 3b **Postenverzeichnis Gemeinden**

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe		
2	25	250	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	250
		251	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	251
		252	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und –fonds	252
		253	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger	253
		254	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes	254
		255	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen	

		256	an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	255
			Nichtinvestitionsfördernde Darlehen und Bezugsvorschüsse an private Haushalte	256
		257	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	257
	27	259	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an andere Vorschüsse	259
		270	Finanzamt – Vorsteuerbeträge 1)	270
	28	279	Sonstige Vorschüsse 1)	279
			Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen	
		280	Geleistete Anzahlungen 1)	280
		bis 286		bis 286
		287		287
		bis 289	Sonstige Forderungen 1)	bis 289
	29		Aktive Rechnungsabgrenzung und Rücklagen	
		290	Aktive Rechnungsabgrenzung 1)	290
		298	Rücklagen (Zuführungen = Ausgaben, Entnahmen = Einnahmen)	298
3			Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung	
	33		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1)	330
	34		Investitionsdarlehen (Aufnahmen = Einnahmen, Rückzahlungen = Ausgaben)	
		340	Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	340
		341	Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 3)	341
		342	Investitionsdarlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds ..	342
		343	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern	343
		344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	344
		345	Investitionsdarlehen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	345
		346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versiche- rungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen)	346
		347	Investitionsdarlehen von anderen	347
		348	Auslandsanleihen für Investitionszwecke	348
		349	Inlandsanleihen für Investitionszwecke	349
	35		Aufnahmen sonstiger Finanzschulden (Aufnahmen = Einnahmen, Rückzahlungen = Ausgaben)	
		350	Sonstige Schuldaufnahmen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	350
		351	Sonstige Schuldaufnahmen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 4)	351
		352	Sonstige Schuldaufnahmen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds	352
		353	Sonstige Schuldaufnahmen von Sozialversicherungsträgern	353
		354	Sonstige Schuldaufnahmen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	354
		355	Sonstige Schuldaufnahmen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	355

- 1) Nicht voranschlagswirksam
2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit
3) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, die Postenstelle 3411 für Darlehen aus Bedarfsmitteln zu verwenden.
4) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, die Postenstelle 3511 für Darlehen aus Bedarfsmitteln zu verwenden.

Anlage 3b **Postenverzeichnis Gemeinden**

Klasse	Posten-		Bezeichnung	Post
	Un-terkl	Grup-pe		
3	35	356	Sonstige Schuldaufnahmen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen)	356
		357	Sonstige Schuldaufnahmen von anderen	357
		358	Sonstige Auslandsanleihen	358
		359	Sonstige Inlandsanleihen	359
			Erläge	
	36	360	Verbindlichkeiten aus Steuern 1)	360
		361	Erläge von / für Dienststellen der Gebietskörperschaften 1)	361
		362	Gehaltsabzugsgebarungen 1)	362

		365	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten 1)	365
		366	Stiftungen und Fonds 1)	366
		367		367
		und	Sonstige Erlöse 1)	und
		368		368
	37		Erhaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten	
		370	Erhaltene Anzahlungen 1)	370
		379	Sonstige Verbindlichkeiten 1)	379
	38		Rückstellungen 1)	380
	39		Passive Rechnungsabgrenzung 1)	390
4			Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren- verbrauch	
	40		Geringwertige Wirtschaftsgüter, Materialien, Fremdbearbeitung	
		400	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	400
		401	Materialien (soweit nicht zugeordnet)	401
		402	Materialien für innerbetriebliche Leistungen	402
		403	Handelswaren	403
		409	Geringwertige Ersatzteile	409
	42		Werkstoffe	
		420	Pflanzliche Rohstoffe	420
		421	Tierische Rohstoffe	421
		422	Mineralische Rohstoffe, soweit nicht unter 423 oder 424 fallend	422
		423	Roh- und Hilfsstoffe für das Bauhauptgewerbe	423
		424	Roh- und Hilfsstoffe für das Baunebengewerbe	424
		425	Sonstige Roh- und Hilfsstoffe	425
		428	Fertig bezogene Teile	428
		429	Einstellvieh	429
	43		Lebensmittel	430
	44		Futtermittel	440
	45		Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	
		451	Brennstoffe	451
		452	Treibstoffe	452
		453	Schmier- und Schleifmittel	453
		454	Reinigungsmittel	454
		455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	455
		456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	456
		457	Druckwerke	457
		458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	458
		459	Sonstige Verbrauchsgüter	459
	48		Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	480
5			Leistungen für Personal	
	50		Geldbezüge der Beamten	
		500	Geldbezüge der Beamten der Verwaltung	500
		501	Geldbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung	501
	51		Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	
		510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	510
		511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	511
	52		Geldbezüge der sonstigen Bediensteten	
		520	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	520
		521	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter	521
		522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	522
		523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	523

1) Nicht voranschlagswirksam

Anlage 3b Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe		
5	53		Sachbezüge der Beamten	
		530	Sachbezüge der Beamten der Verwaltung	530
		531	Sachbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung	531
	54		Sachbezüge der Vertragsbediensteten	
		540	Sachbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	540
		541	Sachbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	541
	55		Sachbezüge der sonstigen Bediensteten	
		550	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	550
		551	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter	551

		552	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	552
	56	553	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	553
			Nebengebühren und Geldaushilfen	
		560	Reisegebühren	560
		563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	563
		564	Vergütungen für Nebentätigkeit	564
		565	Mehrleistungsvergütungen	565
		566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	566
		567	Belohnungen und Geldaushilfen	567
	58	569	Sonstige Nebengebühren	569
			Dienstgeberbeiträge	
		580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 5)	580
		581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit 5)	581
		582	Leistungen aus der Selbstträgerschaft (soweit gesondert ausgewiesen)	582
	59		Freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen)	590
6			Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
	60		Energiebezüge	
		600	Strom	600
		601	Gas	601
		602	Wasser	602
		603	Wärme	603
	61		Instandhaltung	
		610	Instandhaltung von Grund und Boden	610
		611	Instandhaltung von Straßenbauten	611
		612	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsanlagen	612
		613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	613
		614	Instandhaltung von Gebäuden	614
		616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	616
		617	Instandhaltung von Fahrzeugen	617
		618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen 6)	618
		619	Instandhaltung von Sonderanlagen	619
	62		Personen- und Gütertransporte	620
	63		Post- und Telekommunikationsdienste	
		630	Postdienste	630
		631	Telekommunikationsdienste	631
	64		Rechts- und Beratungskosten	
		640	Rechtskosten	640
		641	Prüfungskosten	641
		642	Beratungskosten	642
	65		Zinsen und Geldverkehrsspesen	
		650	Zinsen für Finanzschulden - Inland	650
	und	651		und
		652	Sonstige Zinsen - Inland	652
		653		653
	und		Zinsen für Finanzschulden - Ausland	und
		654		654
		655	Sonstige Zinsen - Ausland	655
		656	Skontoaufwand	656
		657	Geldverkehrsspesen	657
	67		Versicherungen	670

5) Beiträge der Arbeitgeber im Sinne des § 13 Entgeltfortzahlungsgesetzes - EFZG, BGBl.Nr. 399/1974, werden bei Postengruppe 581 veranschlagt.

6) Hier werden alle Instandhaltungen, welche für Anlagegüter der Postengruppen 030, 042 bis 044 anfallen, veranschlagt.

Anlage 3b **Postenverzeichnis Gemeinden**

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe		
6	68		Anlageabschreibungen 1)	680
	69		Schadensfälle	690
7			Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	
	70		Miet- und Pachtzinse	
		700	Mietzinse	700
		701	Pachtzinse	701
		702	Ausgaben für Finanzierungsleasing	702
	71		Öffentliche Abgaben – Ausgaben	

		710	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG	710
		711	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen gemäß FAG (Ausgaben)	711
	72		Verschiedene Ausgaben	
		720	Kostenbeiträge (Kostensätze) für Leistungen	720
		721	Bezüge der gewählten Organe	721
		722	Rückersätze von Einnahmen	722
		723	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben	723
		725	Bibliothekserfordernisse	725
		726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen (im Inland)	726
		728	Entgelte für sonstige Leistungen	728
		729	Sonstige Ausgaben	729
	75		Laufende Transferzahlungen	
		750	Laufende Transferzahlungen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	750
		751	Laufende Transferzahlungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	751
		752	Laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und –fonds	752
		753	Laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	753
		754	Laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	754
		755	Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	755
		756	Laufende Transferzahlungen an Finanzunternehmungen (Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständige Pensionskassen)	756
		757	Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck ...	757
		759	Laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen	759
	76		Laufende Transferzahlungen	
		760	Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge)	760
		764	Entschädigungen	764
		768	Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte	768
		769	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89)	769
	77		Kapitaltransferzahlungen	
		770	Kapitaltransferzahlungen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	770
		771	Kapitaltransferzahlungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	771
		772	Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und –fonds	772
		773	Kapitaltransferzahlungen an Sozialversicherungsträger	773
		774	Kapitaltransferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	774
		775	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	775
		776	Kapitaltransferzahlungen an Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versi- cherungsgesellschaften und rechtlich selbstständige Pensionskassen)	776
		777	Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	777
		778	Kapitaltransferzahlungen an private Haushalte	778
		779	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) und der Gemeinde	779
	78		Transferzahlungen an das Ausland	
		780	Laufende Transferzahlungen an das Ausland	780
		785	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	785
8			Laufende Einnahmen	
	80		Einnahmen aus Veräußerungen	
		800	Veräußerung von geringwertigen Ersatzteilen	800
		802	Veräußerung von bezogenen Werkstoffen	802

1) Nicht voranschlagswirksam.

2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

Anlage 3b **Postenverzeichnis Gemeinden**

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Un- terkl	Grup- pe		
8	80	803	Veräußerung von Handelswaren	803
		804	Veräußerung von bezogenen Lebens- und Futtermitteln	804
		805	Veräußerung von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern	805
		806	Veräußerung von Altmaterial	806
		807	Veräußerung von Erzeugnissen	807
		808	Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebrauchsgütern)	808
		809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen	809

81		Einnahmen aus Leistungen		
	810	Leistungserlöse	810	
	813	Nebenerlöse	813	
	814	Nachträgliche Einnahmen für erbrachte Leistungen und Einnahmen aus rückgezahlten Ausgaben für Leistungen Dritter	814	
	815	Gebühren für sonstige Leistungen	815	
	817	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen	817	
	819	Abschreibungen von und Wertberichtigungen zu Schulden 7)	819	
82		Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit		
	820	Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen und Wertpapieren	820	
	822	Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen (soweit nicht bei Postengruppe 869 oder 879 ausgewiesen)	822	
	823	Zinsen	823	
	824	Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sachen sowie aus Dienstbarkeiten und Baurechten	824	
	825	Einnahmen aus der Untervermietung und Unterverpachtung von (an)gemieteten Sachen	825	
	827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	827	
	828	Rückersätze von Ausgaben	828	
	829	Sonstige Einnahmen	829	
	83		Eigene Steuern und Abgaben	
830		Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	830	
831		Grundsteuer von den Grundstücken	831	
832		Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	832	
833		Kommunalsteuer	833	
834		Fremdenverkehrsabgaben	834	
835		Abgaben von Anzeigen in Zeitungen und sonstigen Druckwerken	835	
836		Abgaben auf die Veräußerung von Getränken und Speiseeis	836	
837		Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages	837	
838		Abgaben für das Halten von Tieren	838	
839		Abgaben von freiwilligen Feilbietungen	839	
84			Eigene Steuern und Abgaben	
		840	Abgaben von Ankündigungen	840
	841	Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes	841	
	842	bis	842	
	848	Sonstige Abgaben auf Grund des Steuerfindungsrechtes der Länder	bis	
85	849	Nebenansprüche 8)	849	
		Eigene Steuern und Abgaben, Ertragsanteile		
	850	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern	850	
	852	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen	852	
	853	Jagd- und Fischereiabgaben (Gemeindeanteile)	853	
	854	Sonstige Abgaben	854	
		und auf Grund des Steuerfindungsrechtes	und	
	855	der Länder (Fortsetzung)	855	
	856	Verwaltungsabgaben	856	
	857	Kommissionsgebühren	857	
858	Ertragsanteile an der Spielbankabgabe	858		
859	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe	859		

- 7) Abschreibungen und Wertberichtigungen von Ausgabenrückständen werden bei der Postengruppe 819 veranschlagt. Die korrespondierende Post (Abschreibungen und Wertberichtigungen von Einnahmerückständen) ist 690, Schadensfälle.
- 8) Abgabenerhöhungen fallen nicht unter Postengruppe 849, sondern werden bei den jeweiligen Abgaben veranschlagt.

Anlage 3b **Postenverzeichnis Gemeinden**

Klasse	Posten-		Bezeichnung	Post
	Un-terkl	Grup-pe		
8	86		Laufende Transferzahlungen	
		860	Laufende Transferzahlungen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern 9)	860
		861	Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 10) 11)	861
		862	Laufende Transferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds	862
		863	Laufende Transferzahlungen von Sozialversicherungsträgern	863

		864	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	864
		865	Laufende Transferzahlungen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	865
		866	Laufende Transferzahlungen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen)	866
		867	Laufende Transferzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	867
		868	Laufende Transferzahlungen von privaten Haushalten	868
		869	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89)	869
	87		Kapitaltransferzahlungen	
		870	Kapitaltransferzahlungen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern 12) .	870
		871	Kapitaltransferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 13)	871
		872	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds	872
		873	Kapitaltransferzahlungen von Sozialversicherungsträgern	873
		874	Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	874
		875	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	875
		876	Kapitaltransferzahlungen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen)	876
		877	Kapitaltransferzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	877
		878	Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten	878
		879	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 und 89) und der Gemeinde	879
	88		Transferzahlungen vom Ausland	
		880	Laufende Transferzahlungen vom Ausland	880
		885	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	885
		888	Laufende Transferzahlungen von der Europäischen Union	888
		889	Kapitaltransferzahlungen von der Europäischen Union	889
	89		Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	
		890	Aktivierete Eigenleistungen 1)	890
		891	Bestandsveränderungen an Erzeugnissen 1)	891
		892	Bestandsveränderungen am Anlagevermögen 1)	892
		893	Bestandsveränderungen am Umlaufvermögen 1)	893
		899	Sammelertragskonto 1)	899
9			Kapital- und Abschlusskonten	
	90		Verrechnungskonten 1) (Aufgliederung nach Bedarf)	900
	91		Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt (Zuführungen bzw. Rückführungen)	
		910	Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt (Zuführungen bzw. Rückführungen)	910
	93		Kapitalkonto und Rücklagen	
		930	Kapitalkonto 1)	930
		939	Rücklagen 1)	939

- 1) Nicht voranschlagswirksam.
- 2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.
- 9) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Zinsenzuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8602 zu verwenden.
- 10) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird, empfohlen, für Bedarfszuweisungen die Postenstelle 8611, für Zinsenzuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8612 zu verwenden.
- 11) Die Veranschlagung der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941, Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG, unter der Postengruppe 861, Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern.
- 12) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8702 zu verwenden.
- 13) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Bedarfszuweisungen die Postenstelle 8711, für Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8712 zu verwenden.

Anlage 3b **Postenverzeichnis Gemeinden**

Posten			Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe		
9	96		Vermögensänderungskonten	
	96	960	Gewinn- und Verlustkonto 1)	960
		961	Abwicklung Ist-Überschüsse Vorjahr(e) 1)	961
		962	Abwicklung Ist-Abgänge Vorjahr(e) 1)	962
		963	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	963
		964	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)	964
		965	Abwicklung des Ist-Überschusses laufendes Jahr 1)	965

	966	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr 1)	966
	967	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	967
	968	Abwicklung des Soll-Abganges laufendes Jahr	968
97		Eröffnungsbilanzkonto 1)	970
98		Abschlussbilanzkonto 1)	980
99		Wertberichtigungen zum Kapital 1)	990

1) Nicht voranschlagswirksam.

Seite 69

Anlage 4

Finanzwirtschaftliche Gliederung des Ansatzes

Bezeichnung der Gebarungsgruppen bei den Einnahmen

Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes		Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes
Laufende Gebarung 1)	Einnahmen mit Zweckwidmung 3)	Vermögensgebarung 2)

0	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung 4)	2
1	Zweckgebundene Einnahmen 5)	3
Sonstige Einnahmen 6)		
4	Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag 7)	7
5	Allgemeine Deckungsmittel 8)	8
6	Einnahmen zum Haushaltsausgleich 9)	9

Bezeichnung der Gebarungsgruppen bei den Ausgaben

	Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes
Personalausgaben Leistungen für Personal 10)	0
Sachausgaben 11) Amtssachausgaben 12)	1
Ausgaben für Anlagen 13) Pflichtausgaben 14)	2
Ausgaben für Anlagen Ermessensausgaben 15)	3
Förderungsausgaben 16) laufende Gebarung, Pflichtausgaben	4
Förderungsausgaben laufende Gebarung, Ermessensausgaben	5
Förderungsausgaben Vermögensgebarung, Pflichtausgaben	6
Förderungsausgaben Vermögensgebarung, Ermessensausgaben	7
Sonstige Sachausgaben 17) Pflichtausgaben	8
Sonstige Sachausgaben Ermessensausgaben	9

- Anmerkung 1): **Laufende Gebarung:** Jede Tätigkeit, die vermögensunwirksame (vermögensändernde, erfolgswirksame) Einnahmen zum Zwecke oder Ausgaben zur Folge hat.
- Anmerkung 2): **Vermögensgebarung:** Jede Tätigkeit, die vermögenswirksame (vermögensumschichtende, bestandswirksame) Einnahmen zum Zwecke oder Ausgaben zur Folge hat.
- Anmerkung 3): **Einnahmen mit Zweckwidmung** bestehen aus Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung und zweckgebundenen Einnahmen.
- Anmerkung 4): **Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung:** Darunter sind jene Einnahmen einzuordnen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung für bestimmte Ausgaben bereitgestellt werden müssen. Die Leistungspflicht ist dem Grund und der Höhe nach festgelegt.
- Anmerkung 5): **Zweckgebundene Einnahmen:** Dies sind alle Einnahmen mit Zweckwidmung, die nicht zu den Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung zählen. (Am Schluss des Finanzjahres nicht

verwendete zweckgebundene Einnahmen sind, sofern der Zweck andauert, einer Sonderrücklage zuzuführen.)

- Anmerkung 6): **Sonstige Einnahmen** sind Einnahmen, die nicht zweckgewidmet sind.
- Anmerkung 7): **Einnahmen mit Gegenverrechnung** im eigenen Voranschlag sind Vergütungen gemäß § 2 Abs. 2 VRV.
- Anmerkung 8): Unter **Allgemeinen Deckungsmitteln** sind Steuereinnahmen, nicht zweckgebundene Finanzaufweisungen, Erträge des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens, sonstige allgemeine Einnahmen, Einnahmen oder Ablieferungen wirtschaftlicher Unternehmungen sowie Einnahmen von Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen zu verstehen, soweit nicht eine Zweckwidmung im Sinne der Anmerkungen 3 bis 5 und 7 vorliegt.
- Anmerkung 9): **Einnahmen zum Haushaltsausgleich** sind Erlöse aus Kreditoperationen (Schuldaufnahmen) und Zuführungen aus einem anderen Haushalt (Zuführungen aus dem ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt), soweit sie nicht nach dem Einzeldeckungsprinzip zugeordnet werden, weiters Entnahmen aus nicht zweckgewidmeten Rücklagen und Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich.
- Anmerkung 10): **Leistungen für Personal** nach der Postenklasse 5, nicht jedoch Ausgaben für Abgeordnete zum Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Gemeinderates, Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige politische Funktionäre in beratender oder beschlussfassender Funktion, weiters nicht Ausgaben für Pensionen sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger und Pensionisten. Leistungen aus der Selbstträgerschaft der Länder und Gemeinden nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sind entsprechend der Grundleistung entweder als Leistungen für Personal- oder als Sachausgaben zu verrechnen.
- Anmerkung 11): **Sachausgaben** sind alle voranschlagswirksamen Ausgaben, die nicht zu den Leistungen für Personal zählen.
- Anmerkung 12): **Amtssachausgaben** sind alle Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben. Investitionen in das Verwaltungsvermögen gehören zu den Ausgaben für Anlagen. Unter **Verwaltungsvermögen** werden Vermögensteile verstanden, die öffentlichen Aufgaben als sachliches Substrat gewidmet sind, wie Amtsgebäude mit ihren Einrichtungen, Schulgebäude mit ihrem Inventar, Krankenhäuser mit ihren Behelfen, Museen mit ihren Beständen usw. Die Bestandteile des Verwaltungsvermögens dienen dauernd Verwaltungsaufgaben. Sie dürfen diesen Aufgaben nur nach ordnungsgemäßer Behebung ihrer Widmung entzogen werden.
- Anmerkung 13): **Ausgaben für Anlagen** sind Investitionen in das Verwaltungsvermögen, in das öffentliche Gut und in das Finanzvermögen. Dem **öffentlichen Gut** werden jene im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Sachen zugerechnet, die dem allgemeinen Gebrauch durch jedermann (Gemeingebrauch) dienen, solange die Widmung der Sache zum Gemeingebrauch besteht und nicht durch einen gegenständlichen Akt aufgehoben wird. Dem **Finanzvermögen** einer Gebietskörperschaft gehören alle in ihrem Eigentum stehenden Sachen an, die nicht zum Verwaltungsvermögen oder zum öffentlichen Gut zählen. Über das Finanzvermögen verfügen die Gebietskörperschaften, soweit das öffentliche Recht nicht Einschränkungen vorsieht, nach den Grundsätzen des Privatrechtes.
- Anmerkung 14): **Pflichtausgaben** sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.
- Anmerkung 15): **Ermessensausgaben** sind alle Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.
- Anmerkung 16): **Förderungsausgaben** sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.
- Anmerkung 17): **Sonstige Sachausgaben** sind Ausgaben, die nach Ausscheidung der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben.

Anlage 5a

Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85- 89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	--	-----------------------------	----------------------	--------------------------

I. Querschnitt

Einnahmen der laufenden Gebarung

Einnahmen der laufenden Gebarung					
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 839 und 849			
11	Ertragsanteile	Gruppen 839 und 849			
12	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81			
13	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 - 828 und ohne Stelle 8299			
14	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854			
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884			
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 826 bis 828 und Stelle 8299			
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)				
Ausgaben der laufenden Gebarung					
20	Leistungen für Personal	Klasse 5			
21	Pensionen u. sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760			
22	Bezüge der gewählten Organe	Stelle 7295			
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4			
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Stelle 7295			
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654			
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 730 bis 734			
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 752, 761 bis 769, 780 bis 784, Unterklasse 79			
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)				
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2			
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05			
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07			
33	Veräußerung von Ersatzteilen	Unterklasse 10			
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 855 bis 859, 889			
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868 ohne Stelle 8652, Gruppen 875 bis 877, 885 bis 888			
39	Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)				

Anlage 5a

Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	--	-----------------------------	------------------	--------------------------

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06			
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07			
43	Erwerb von Ersatzteilen	Unterklasse 10			
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 735 bis 739			
45	Sonstige Kapitaltransferausgaben ..	Gruppen 745 bis 748 ohne Stelle 7452, Gruppen 755 bis 757, 785 bis 789, Unterklasse 77			
49	Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)				
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4			
Einnahmen aus Finanztransaktionen					
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklassen 08 und 22			
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 8652			
52	Einnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298			
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 - 253			
54	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 - 353			
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 - 359			
57	Einnahmen aus der Rückzahlung von Haftungsinanspruchnahmen	Gruppe 261			
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	Gruppe 370			
59	Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)				
Ausgaben aus Finanztransaktionen					
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklassen 08 und 22			
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 7452			
62	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298			
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 - 253			

Anlage 5a

Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	--	-----------------------------	------------------	--------------------------

64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen u. Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			
65	Rückzahlungen von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 - 353			
66	Rückzahlungen von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten	Gruppen 344 bis 349, 354 - 359			
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen	Gruppe 261			
68	Rückzahlungen von sonstigen Schulden	Gruppe 370			
69	Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)				
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6			
94	Saldo 4: Jahresergebnis (+) = Überschuss Jahresergebnis (-) = Jahresfehlbetrag	Summe der Salden 1, 2 und 3			

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2		
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“		
95	Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)			

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5		
81	Sonstige Einnahmen des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr			
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)			
82	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6		
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre, Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr			
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)			
96	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8		

Anlage 5b

Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	---	-----------------------	---------------	--------------------

I. Querschnitt

Einnahmen der laufenden Gebahrung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859		
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859		
12	Gebühren f. d. Benützung von Gemeindevorrichtungen u. -anlagen ...	Gruppe 852		
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81		
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820, 822 bis 825		
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888		
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880		
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869		
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829		
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)			
Ausgaben der laufenden Gebahrung				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5		
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760		
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721		
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4		
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 721		
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654		
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754		
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780		
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769		
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)			
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebahrung	Summe 1 minus Summe 2		
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05		
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04		
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07		
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889		
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885		
39	Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)			

Anlage 5b

Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	---	-----------------------------	------------------	--------------------------

	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05			
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07			
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774			
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben ..	Gruppen 775 bis 778, 785			
49	Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)				
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4			
	Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08, Gruppe 220			
51	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298			
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254			
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259			
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354			
55	Aufnahmen von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359			
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) und der Gemeinde	Gruppe 879			
59	Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)				
	Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08, Gruppe 220			
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298			
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254			
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259			
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354			
65	Rückzahlungen von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359			
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) und der Gemeinde	Gruppe 779			

Anlage 5b

Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	---	-----------------------------	------------------	--------------------------

69	Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)				
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6			
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. Haushalt und ohne Abwicklungen	Summe der Salden 1, 2 und 3			

II. Abteilung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2	
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“	
95	Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)		

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)		
84	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	Gruppe 910	
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)		
96	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	

Die Finanzschulden sind wie folgt zu gliedern:

- a) nach der Bedeckung des Schuldendienstes:

1. Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird;
2. Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden;
3. Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird;
4. Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Innerhalb der vorangeführten Schuldenarten hat der Nachweis in geeigneter Form mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Gläubiger
2. Sitz des Gläubigers 1)
3. Schuldzweck
4. Währung des Darlehens 1)
5. Laufzeit der Schuld von – bis
6. Ursprüngliche Höhe der Schuld
7. Schuldenstand am Beginn des Finanzjahres
8. Zugänge im Finanzjahr
9. Abgänge im Finanzjahr
10. Schuldenstand am Ende des Finanzjahres

Wien als Land und Gemeinde bleibt für diese Angaben eine Regelung überlassen.

b) nach den Gläubigern:

1. Finanzschulden aus Auslandsanleihen und Darlehen bei ausländischen Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen
 - a) für den eigenen Haushalt
 - b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen
2. Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen
 - a) für den eigenen Haushalt
 - b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen
3. Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts (Sektor Staat)
 - a) Finanzschulden aus Darlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern
 - b) Finanzschulden aus Darlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern
 - c) Finanzschulden aus Darlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds
 - d) Finanzschulden aus Darlehen von Sozialversicherungsträgern
4. Finanzschulden aus Darlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts
 - a) für den eigenen Haushalt
 - b) aus weitergegebenen Darlehen

Diese Schuldenarten sind jeweils zusammengefasst mit dem Stand am Jahresende in zwei Spalten auszuweisen:

- a) Gesamthaushalt
- b) davon: den auf den Abschnitten 85 bis 89 verrechneten Betrieben und Unternehmungen zugeordnet.

- 1) ISO-Codes für Land (ISO 3166) und Währung (ISO 4217)
- 2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit

3. Empfehlungen des VR-Komitees im Wege von Umlaufbeschlüssen:

- 8.10.2002 betreffend die Gebarung im Zusammenhang mit Hochwasserschäden:

„Gebahrungen im Zusammenhang mit Elementarereignissen und Katastrophenfällen sind nur dann dem Unterabschnitt 179 zuzuordnen, wenn sie keinem anderen Ansatz zugeordnet werden können oder von der Höhe unbedeutend sind. Alle anderen Ausgaben und Einnahmen sind (dezentral) auf den sachlich in Betracht kommenden Ansätzen zu verbuchen.“ (vgl. Seite 35)

- 20.9.2008 betreffend Getränkesteuer-Rückzahlung/Buchung:

„Um bei der Rückzahlung der Getränkesteuer im Jahr 2009 bei allen Gemeinden ein einheitliches Vorgehen bei der Erfassung in der Buchhaltung und damit auch die Anrechenbarkeit bei der Ermittlung der Finanzkraft zu gewährleisten, empfiehlt das VR-Komitee,

die Rückzahlung der Getränkesteuer an die Unternehmen bei der Haushaltsstelle 2/920+836 „Öffentliche Abgaben, Abgaben auf die Veräußerung von Getränken und Speiseeis“ als Einnahme ROT ABZUSETZEN.

Der teilweise Rückersatz des Bundes für diese Ausgabe soll bei der Haushaltsstelle 2/942-861900 „Sonstige Finanzaufweisungen, laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds (Getränkesteuerrückzahlung)“ ausgewiesen werden.

Eine entsprechende Dotierung dieser Haushaltsansätze soll bereits bei der Erstellung des Voranschlages 2009 erfolgen.“